

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 37 (1937)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B e s c h l u s s

15. Januar
1937.

betreffend

den Bezug und die Verrechnung der Gewerbescheingebühren.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Finanzen,

beschliesst:

§ 1. Die jährliche Gebühr für einen Gewerbeschein wird festgesetzt auf die Hälfte der Gebühr, die nach § 3 der Verordnung vom 27. Mai 1859 für die Bau- und Einrichtungsbewilligung erhoben wird oder, wenn es sich um früher errichtete Gewerbeanlagen handelt, zu erheben wäre. Diese Gebühr darf nicht weniger als Fr. 1 betragen und ist nur in ganzen Franken festzusetzen.

§ 2. Die Gebühr ist auf dem Gewerbeschein, welcher auf höchstens fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Januar und endigend mit dem 31. Dezember, ausgestellt werden soll, anzugeben und jeweilen im Monat Januar zum voraus zu entrichten.

Sie kann auch für mehrere Jahre oder für die ganze Dauer des Gewerbescheines auf einmal bezahlt werden.

Für einen im Laufe des Jahres ausgestellten Gewerbeschein ist die Gebühr sogleich bei der Erteilung zu entrichten, und zwar, wenn diese im ersten Halbjahr erfolgt, im vollen Betrage, wenn sie im zweiten erfolgt, nur zur Hälfte.

§ 3. Im Dezember stellen die Regierungsstatthalter den Gemeinderäten oder den Landjägern ihres Amtsbezirkes ein Verzeichnis der in ihren Gemeinden für das folgende Jahr zu erhebenden Gebühren zu. Die Gemeinderäte oder die Landjäger ziehen im Laufe des Monats Januar die Gewerbescheine mit den betreffenden Gebühren ein und liefern diese dem Regierungsstatthalter ab.

15. Januar
1937.

Der Regierungsstatthalter deckt die erhaltenen Gebühren auf den Gewerbescheinen mit Gebührenmarken und stellt hierauf diese den Eigentümern wieder zu.

§ 4. Der Regierungsstatthalter fordert die Säumigen auf, die Gebühr bis Ende Februar zu bezahlen.

Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so lässt er das betreffende Gewerbelokal bis zur Bezahlung der Gebühr schliessen.

Über die Gewerbescheine, ihre Erneuerung und die Gebühren führt der Regierungsstatthalter genaue Kontrolle.

Er übermittelt der Direktion des Innern jährlich unmittelbar nach dem Bezug ein Verzeichnis der bezogenen Gebühren für bestehende Gewerbescheine. Dieses Verzeichnis ist monatlich zu ergänzen, sofern im Laufe des Jahres neue Gewerbescheine ausgestellt werden.

§ 5. Die Formulare für die Gewerbescheine sowie für die jährlichen und monatlichen Gebührenverzeichnisse sind bei der Direktion des Innern zu beziehen.

Bei der Ausfertigung eines Gewerbescheines sind dem Inhaber Fr. 1.50 für Druck und Stempel zu verrechnen und auf dem Schein mit Stempelmarken zu decken.

§ 6. Die Verordnung betreffend die Gebühren für Gewerbescheine vom 29. Juni 1863 und der Regierungsratsbeschluss betreffend den Bezug und die Verrechnung der Gewerbescheingebühren vom 26. Januar 1907 werden aufgehoben.

§ 7. Der gegenwärtige Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, den 15. Januar 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

über

19. Januar
1937.

die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung der Hufschmiede.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,
beschliesst:

§ 16 der Verordnung über die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung der Hufschmiede vom 3. Juli 1928 wird abgeändert wie folgt:

§ 16. Die Kursteilnehmer haben bei der Aufnahme als Betrag an die Beköstigung und an die Kurskosten zu bezahlen:

a)	kantonsangehörige Zivilschmiede	Fr. 260
	kantonsangehörige Militärschmiede	» 165
b)	ausserkantonale Zivilschmiede	» 310
	ausserkantonale Militärschmiede	» 215
c)	Ausländer Fr. 200 Lehrgeld, sowie das ganze Kostgeld.	

Bei behördlicher Organisation von ausserkantonalen Hufbeschlagskursen behält sich die Direktion der Landwirtschaft jeweilen das Entschädigungsverfahren vor.

Bern, den 19. Januar 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Seematter.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

19. Januar
1937.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Stellung des Fahrni- und Luegerbachs und des Faulbachs in der Gemeinde Brienzwiler unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 werden der Fahrni- und der Luegerbach von ihrem Ursprung am Wilerhorn bis zu ihrer Einmündung in den Faulbach, sowie letzterer, soweit in der Gemeinde Brienzwiler gelegen, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Für diese Bäche ist ein Schwellenreglement mit Kataster aufzustellen und bis Ende 1937 zur Genehmigung einzureichen.

Die Verordnung betreffend Bezeichnung der öffentlichen und unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässer vom 21. November 1919 wird dahin berichtigt, dass der Eistlenbach nicht in die Aare, sondern in den Faulbach einmündet und in der Gemeinde Hofstetten liegt.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Januar 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

betreffend

26. Januar
1937.

Verdunkelung zum Luftschutz der bernischen Staatsgebäude, staatlichen Anstalten, sowie der Amts- und Dienstwohnungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die eidgenössische Verordnung vom 3. Juli 1936 über Luftschutzmassnahmen und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Militärdepartementes vom 22. Juli 1936, auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

§ 1. Für die bernischen Staatsgebäude, die staatlichen Anstalten, sowie für die Amts- und Dienstwohnungen im ganzen Kantonsgebiet gelten folgende Vorschriften:

1. Im Innern der Gebäude oder der Räume jeder Art sind Beleuchtungen und Lichtquellen nur gestattet, wenn Vorkehren dafür getroffen sind, dass nach behördlicher Aufforderung zur Verdunkelung keine Lichtstrahlen nach aussen treten.

Nachts beleuchtete Räume sind nach aussen zu verdunkeln, sei es durch Abblenden der Lichtquellen, oder durch lichtundurchlässiges Verschliessen der Fenster, Türen, Oberlichter, Glasziegel, Lichthöfe und Schächte.

Nachts nicht benützte Räume verlangen diese Vorrichtungen nicht, wenn Massnahmen zur Verhinderung ihrer Beleuchtung getroffen sind.

2. Das Abschirmen oder Verdunkeln nach aussen geschieht durch geeignete Vorhänge oder Storen, durch einzupassende Rahmen, die mit Tuch oder Papier bespannt oder mit Holz ausgelegt sind, sowie durch Läden oder Rolläden aus Holz und Metall. Wo Fensterläden oder Rolläden vorhanden, sind die Lichtschlitze zu schliessen.

26. Januar
1937.

Zu den Abschirmungs- oder Verdunkelungsmassnahmen nach aussen sind lichtundurchlässige Stoffe, Holz, Molletonstoff, Wachstuch, Karton, Holzkarton, Seepackpapier oder widerstandsfähiges Holzpapier sowie Dachpappe zu verwenden. Es kommt weniger auf die Wahl des zu verwendenden Materials als auf die verlangte Wirkung an; die Abdichtung gegen den Austritt des Lichts muss vollständig sein.

Die für die vorzubereitende Verdunkelung benötigten Einrichtungen sind derart zu treffen, dass bei der behördlichen Aufforderung zur Verdunkelung diese ohne weitere Massnahmen durchgeführt werden kann. Das Material ist so bereitzustellen und mit den nötigen Aufschriften zu versehen, dass es leicht greifbar ist, und so aufzubewahren, dass es nicht Schaden nehmen kann. Über die Verdunkelungseinrichtungen ist in jedem Gebäude ein Verzeichnis aufzunehmen.

3. Jede zu den Gebäuden gehörende Aussenbeleuchtung muss so eingerichtet sein, dass sie nach behördlicher Aufforderung zur Verdunkelung sofort ausgeschaltet werden kann.
4. Die Regierungsstatthalter sind verantwortlich für die Bereitstellung der Verdunkelungseinrichtungen in den Gebäuden und Räumen der Bezirksverwaltung. Die Direktoren und Vorsteher der staatlichen Anstalten und Schulen haben die Verdunkelung in den ihnen unterstellten Gebäuden einzurichten. Die Bewohner von Amts- und Dienstwohnungen besorgen diese Massnahmen in den ihnen überlassenen Gebäuden.
5. Die Regierungsstatthalter und die Direktoren und Vorsteher von Anstalten und Schulen werden ermächtigt, Material anzuschaffen und Vorrichtungen zu treffen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 300; für grössere Beträge sind Kostenvoranschläge der kantonalen Baudirektion direkt einzureichen.

Die Rechnungen sind von den für die Bereitstellung der Verdunkelungseinrichtungen verantwortlichen Regierungsstatthaltern, den Direktoren und Vorstehern der Anstalten und Schulen zu visieren und an die kantonale Baudirektion weiterzuleiten.

Die Bewohner von Amts- und Dienstwohnungen tragen die Kosten für die Verdunkelung selbst.

6. Für die im Amte Bern liegenden Gebäude der Staatsverwaltung 26. Januar
werden die Verdunkelungseinrichtungen durch die kantonale Bau- 1937.
direktion besorgt.

§ 2. Im Auftrag der Regierung wird die kantonale Baudirektion vom 1. März 1937 an Inspektionen durchführen über den Vollzug dieser Verordnung.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Januar 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

3. Februar
1937.

D e k r e t

betreffend

die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 3, 6—9, 19, 20 und 39 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen, vom 21. März 1920,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschule.

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 600—2500 (Art. 3 Bes.-Ges.).

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 20 um je Fr. 100 aufsteigende Besoldungsklassen eingereiht.

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend der Steuerfuss und die Steuerkraft, auf die Schulkasse berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

- Als *Steuerfuss* gilt der Gesamtsteuerfuss, d. h. der Ansatz, der ausdrückt, wieviel vom Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger

zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

3. Februar
1937.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Abs. 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen ausser Betracht.

Ist der Steuerfuss für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Tellen) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird ermittelt auf Grund des Gesamtertrages dieser speziellen Telle in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendsteln oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Ebenso wird der anrechenbare Ansatz für Weg- und Strassentellen, sowie Kirchensteuern, die nur von einem Teil des Steuerkapitals bezogen werden, ermittelt aus dem Verhältnis des Ertrages dieser Steuern zum gesamten Steuerkapital. Über die Anrechnung von Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen am Platze von Weg- und Strassentellen kann der Regierungsrat nötigenfalls Näheres verfügen.

b) Die *Steuerkraft* setzt sich zusammen aus:

1. dem Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt;
2. den kapitalisierten Zuschlagssteuern. Die Kapitalisierung erfolgt auf Grund des für den Bezug der Hauptsteuer massgebenden Ansatzes.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen unter a und b, so entscheidet der Regierungsrat.

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule oder durch die Bezahlung von Schulgeldern ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6. Bei Veränderung in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung ein-

3. Februar 1937. tritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Bes.-Ges.). Dabei ist Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt von fünf zu fünf Jahren. Für die Jahre 1937—1942 werden ihr zu grunde gelegt:

- a) der Durchschnitt aus dem Steuerfuss der Gemeinden in den Jahren 1932—1936;
- b) die durchschnittliche Steuerkraft gemäss § 4, lit. b, hiervor in den Jahren 1931 bis 1935.

§ 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermassen:

Die Gemeinden werden in 10 Steuerfuss- und 20 Steuerkraftklassen geordnet, die sich, in Punkten ausgedrückt, wie folgt abstufen:

a) Steuerfuss: Über	$5,5 \text{ \%}$	=	0 Punkt
	$5,01$ bis $5,5 \text{ \%}$	=	1 »
	$4,51$ » $5,0 \text{ \%}$	=	2 Punkte
	$4,01$ » $4,5 \text{ \%}$	=	3 »
	$3,51$ » $4,0 \text{ \%}$	=	4 »
	$3,01$ » $3,5 \text{ \%}$	=	5 »
	$2,51$ » $3,0 \text{ \%}$	=	6 »
	$2,01$ » $2,5 \text{ \%}$	=	7 »
	$1,51$ » $2,0 \text{ \%}$	=	8 »
	$1,01$ » $1,5 \text{ \%}$	=	9 »
	0 » $1,0 \text{ \%}$	=	10 »

b) Gemeindesteuerkraft per Schulklasse:

Fr.	Fr.	
bis 1,000,000		= 1 Punkt
1,000,001 bis 1,350,000		= 2 Punkte
1,350,001 » 1,700,000		= 3 »
1,700,001 » 2,050,000		= 4 »
2,050,001 » 2,400,000		= 5 »
2,400,001 » 2,750,000		= 6 »

3. Februar
1937.

Fr.	Fr.	
2,750,001	bis 3,050,000	= 7 Punkte
3,050,001	» 3,350,000	= 8 »
3,350,001	» 3,650,000	= 9 »
3,650,001	» 3,950,000	= 10 »
3,950,001	» 4,250,000	= 11 »
4,250,001	» 4,500,000	= 12 »
4,500,001	» 4,750,000	= 13 »
4,750,001	» 5,000,000	= 14 »
5,000,001	» 5,250,000	= 15 »
5,250,001	» 5,500,000	= 16 »
5,500,001	» 5,700,000	= 17 »
5,700,001	» 5,900,000	= 18 »
5,900,001	» 6,100,000	= 19 »
	über 6,100,000	= 20 »

Die Gesamtpunktzahl, die eine Gemeinde so auf sich vereinigt, entspricht der Nummer der Besoldungsklasse und bestimmt die Höhe der Gemeindeanteile per Lehrstelle wie folgt:

1 Punkt	=	1. Besoldungsklasse	=	Fr. 600
2 Punkte	=	2. »	=	» 700
3 »	=	3. »	=	» 800
usw. bis				
20 und mehr Punkte	=	20.	=	» 2500

§ 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuss eine entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.

§ 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes.-Ges.).

§ 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschule im Betrage von Fr. 450 übernehmen die Gemeinden:

3. Februar
1937.

in der	1.	bis	4. Besoldungsklasse	Fr. 125
»	»	5.	»	8.
»	»	9.	»	12.
»	»	13.	»	16.
»	»	17.	»	20.
				» 175
				» 225
				» 275
				» 325

II. Mittelschulen.

§ 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 1600 bis Fr. 3500 (Art. 19 Bes.-Ges.).

§ 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben per Lehrstelle der Mittelschule Fr. 1000 mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 14. In allen Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schülgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

§ 16. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von Fr. 500 übernehmen die Gemeinden:

in der	1.	bis	4. Besoldungsklasse	Fr. 150
»	»	5.	»	8.
»	»	9.	»	12.
»	»	13.	»	16.
»	»	17.	»	20.
				» 200
				» 250
				» 300
				» 350

3. Februar
1937.

III. Schlussbestimmung.

§ 17. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt auf den Beginn des Schuljahres 1937/1938 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 19. September 1932.

Bern, den 3. Februar 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

3. Februar
1937.

D e k r e t
über
die nebenberufliche Tätigkeit der Notare.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung des Art. 4 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über
das Notariat,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Unvereinbarkeit.

§ 1. Den praktizierenden Notaren ist unter Folge disziplinarischer Bestrafung untersagt:

- a) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter gewerbsmässig Wechsel- und Diskontgeschäfte, Börsen- und andere Spekulationen aller Art vorzunehmen;
- b) gewerbsmässig Darlehen zu gewähren oder in Verbindung mit ihrer beruflichen Tätigkeit mit oder ohne Entgelt Bürgschaft zu leisten;
- c) in einer mit der gewissenhaften Ausübung des Berufes unvereinbaren Art und Weise durch Beteiligung an Unternehmungen, Leistung von Bürgschaften, Gewährung von Darlehen usw. sich Geschäfte oder andere Vorteile zu verschaffen oder Kunden zu werben.

Die übrigen Vorschriften über die Unvereinbarkeit mit dem Notariatsberuf bleiben vorbehalten.

II. Nebentätigkeit.
1. Bewilligung.

§ 2. Notare, welche neben ihrer notariellen Tätigkeit im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat auf eigene Rechnung oder als Mitglied einer Kollektiv- oder Kommandit-

gesellschaft gewerbsmässig anderweitige Geschäftsbesorgungen, wie 3. Februar
Vermögens- und Erbschaftsverwaltungen, Liegenschaftsvermittlungen, 1937.
Treuhänderverrichtungen, Entgegennahme von Zahlungen zuhanden
Dritter usw. übernehmen wollen, bedürfen dazu einer Bewilligung der
Justizdirektion.

§ 3. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Notar für die Aus- 2. Kaut. übung der Nebentätigkeit eine besondere Kaut. von Fr. 10,000 bis Fr. 30,000 leistet.

Die Höhe der Kaut. wird von Fall zu Fall von der Justizdirektion festgesetzt; die Justizdirektion ist ferner befugt, jederzeit innerhalb des dekretsmässigen Rahmens eine Erhöhung der Kaut. zu verlangen.

Die Art und Weise der Leistung, der Verwaltung und der Verwendung der Kaut. richtet sich nach den besonderen Vorschriften über die Berufskaut..

Die Kaut. haftet unmittelbar den allfällig Geschädigten.

§ 4. Die Bewilligung kann an bestimmte Bedingungen geknüpft, 3. Verweige-
verweigert oder wieder entzogen werden, wenn durch die Art und rung und Ent-
Weise der Ausübung der Nebentätigkeit Würde und Ansehen des zug der
Notariatsstandes gefährdet erscheinen. Bewilligung.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Justizdirektion bei Folge disziplinarischer Bestrafung einem praktizierenden Notar eine Nebentätigkeit in fester Anstellung oder als Organ einer juristischen Person untersagen.

§ 5. Die Aufsichtsführung über die Notare durch die Organe 4. Aufsicht.
des Staates und des Revisionsverbandes bernischer Notare erstreckt sich auch auf deren Nebentätigkeit; ausgenommen davon sind ständige Beamtungen und Anstellungen des Notars.

Die Vorschriften über die Aufsicht, die Kostenfestsetzung, das Disziplinarverfahren, die Kontrollmassnahmen, den Geldverkehr und die Buchführung der Notare sind sinngemäss anwendbar.

Die Justizdirektion erlässt sichernde Vorschriften über die Aufbewahrung anvertrauter Wertschriften und dergleichen.

3. Februar Die Justizdirektion ist befugt, wo es die Verhältnisse erfordern, 1937. hinsichtlich der Kontrollmassnahmen eine besondere Regelung zu treffen.

**III. Inkraft- § 6. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkraft-
treten. tretns dieses Dekretes und erlässt die nötigen Übergangsbestim-
mungen.**

Bern, den 3. Februar 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vollziehungsverordnung
 über die
Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter.
 (Abänderung.)

9. Februar
 1937.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 in Abänderung von § 4, Absatz 4, der Vollziehungsverordnung
 vom 14. Februar 1936 und gestützt auf § 3 des Dekretes vom 19. No-
 vember 1935 betreffend die Haftpflichtversicherung der Fahrrad-
 halter,
 auf den Antrag der Polizeidirektion,
 beschliesst:

Die jährliche Gebühr beträgt Fr. 3.— für Kinder im schulpflich-
 tigen Alter und Fr. 4.— für alle übrigen Personen. Radfahrer, die den
 in § 2 hievor erwähnten Nachweis der privaten Versicherung er-
 bringen, bezahlen für die Kontrolle dieser Versicherung und die
 Abgabe der Versicherungsausweise eine Gebühr von Fr. 2.—.

Die Polizeidirektion ist ermächtigt, an Radfahrerverbände, die
 sich statutengemäss die Mitarbeit an der Sicherheit des Strassen-
 verkehrs zum Ziel setzen und die einen namhaften Mitgliederbeitrag
 beziehen, aus der die Prämie der von ihnen abgeschlossenen Kol-
 lektivhaftpflichtversicherung bestritten wird, einen Beitrag von höch-
 stens Fr. 1.— für ein Mitglied zurückzuvergüten.

Bern, den 9. Februar 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

3. März
1937.

Verordnung

über

Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten; Form der Krankheitsanzeigen.

(Änderung.)

Als § 4, Abs. 1, der Verordnung über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Dezember 1936 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

«Die Sanitätsdirektion ist ermächtigt, die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Form der Anzeige im Rahmen der jeweilen geltenden eidgenössischen Vorschriften zu erleichtern.»

Bern, den 3. März 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung
über
die Reservefonds der Gemeinde-Forstkassen.
(Ergänzung.)

17. März
1937.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktionen der Forsten und des Gemeindewesens,
beschliesst:

§ 2, Ziff. 4, der Verordnung vom 21. Dezember 1920 über die Reservefonds der Gemeinde-Forstkassen wird als 2. Absatz beifügt:

«In besonderen Fällen kann der Regierungsrat eine Gemeinde vorübergehend von der Pflicht zur Leistung dieser Einlagen entheben.»

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. März 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

17. März
1937.**Beschluss des Regierungsrates**

betreffend

Inkraftsetzung des Dekretes vom 3. Februar 1937 über die nebenberufliche Tätigkeit der Notare.**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 6 des Dekretes vom 3. Februar 1937 über die nebenberufliche Tätigkeit der Notare,

beschliesst:

- 1.** Das Dekret über die nebenberufliche Tätigkeit der Notare tritt auf 1. April 1937 in Kraft.
- 2.** Praktizierende Notare, welche in diesem Zeitpunkt eine Tätigkeit im Sinne von § 2 des Dekretes bereits ausüben, können sie vorläufig ohne besondere Bewilligung weiterbetreiben. Sie haben jedoch bis 30. April 1937 der Justizdirektion über Art und Weise und Umfang ihrer nebenberuflichen Tätigkeit Mitteilung zu machen; die Justizdirektion wird hierauf die Höhe der für die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit erforderlichen Kautionsfestsetzen.
- 3.** Wird die Kautionsfestsetzung bis spätestens 30. September 1937 nicht geleistet, so fällt die Bewilligung zur Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit dahin. Gegen Notare, welche trotzdem ihre nebenberufliche Tätigkeit fortsetzen, wird gemäss § 13 ff. des Dekrets vom 24. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat disziplinarisch eingeschritten werden.
- 4.** Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. März 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Kreisschreiben
des
Appellationshofes des Kantons Bern
an die
Richterämter des Kantons Bern.

18. März
1937.

Das Gesetz über Massnahmen zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 hat in Art. 78 für das Armenrecht in Zivilsachen u. a. folgende Neuerungen eingeführt:

Nachdem die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Armenrecht zu erteilen, wenn der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich begründet ist;

ferner hat der Richter zu versuchen, die Parteien gütlich zu einigen;

schliesslich hat das Armenrechtsgesuch die Wirkung einer Vorladung zum Aussöhnungsversuch; Art. 78 Abs. 3.

Art. 156 Abs. 3 der abgeänderten ZPO bestimmt sodann: in armenrechtlichen Fällen kann der Appellationshof verfügen, dass das Verfahren ohne Schriftenwechsel durchzuführen ist.

I.

Die Bestimmung, der geltend gemachte Anspruch müsse voraussichtlich begründet sein, ist von allem Anfang an auf Schwierigkeiten mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gestossen.

Nach der Praxis des Bundesgerichts folgt in der Tat unmittelbar aus Art. 4 BV und unabhängig von den Bestimmungen des kantonalen Rechts ein Anspruch des Bedürftigen auf unentgeltliche Rechtshilfe zur Durchführung von Prozessen, sofern seine Prozessbegehren nicht von vornehmest aussichtslos sind (vgl. BGE 60¹ 182 Erw. 1). Das

18. März 1937. ist — theoretisch — nur der Fall, wenn auf Grund der Anbringen des Gesuchstellers und der dem Richter vorliegenden Tatsachen angenommen werden muss, dass nach keinem der noch möglichen Beweisergebnisse und nach keiner der als möglich in Frage kommenden Gesetzesauslegung die Prozessbegehren des Armenrechtsanwärters gutgeheissen werden können. Praktisch kann aber, auch nach der Auffassung des Bundesgerichts, ein Prozessbegehren schon dann als aussichtslos bezeichnet werden, wenn die Gewinnaussichten gegenüber der Verlustgefahr stark zurücktreten.

Es liegt auf der Hand, dass die neue Vorschrift des Art. 78 mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Widerspruch kommen musste. Bereits unter zwei Malen hat sich denn auch das Bundesgericht mit der neuen Bestimmung des bernischen Prozessrechts auseinandergesetzt: in den Entscheiden Wenger vom 21. Februar 1936 und Hauser vom 2. Oktober 1936. Da diese nicht veröffentlicht worden sind, geben wir ihren Inhalt kurz wieder, um gleichzeitig die daraus sich ergebende Lehre zu ziehen.

Wie das Bundesgericht in Sachen Wenger dertut, beruht Art. 78 in seiner neuen Fassung auf einer Verletzung von Art. 4 BV. «Das Gesuch des bedürftigen Zivilklägers um Bewilligung des Armenrechts darf nach wie vor nur dann abgewiesen werden, wenn die Klage aussichtslos ist. Den berechtigten Einwendungen gegen die bisherige Praxis aus Art. 4 BV muss in der Weise Rechnung getragen werden, dass beim Entscheid darüber, ob eine Klage aussichtslos sei, mehr als bisher auf praktische Erwägungen abzustellen ist.»

«Zur richtigen Lösung führt dabei der Gedanke, dass der verfassungsmässige Anspruch des Bedürftigen auf Armenrechtsgewährung nur ein Ausfluss des verfassungsmässigen Anspruchs aller Bürger auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz ist. Der Bedürftige soll nicht deshalb einen Prozess durchführen können, weil ihn das nichts kostet, während er ihn auf eigene Rechnung und Gefahr nicht durchführen würde. Er soll aber auch nicht auf einen Prozess verzichten müssen, den er auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt hätte, nur weil ihm die Mittel dazu fehlten.» BG i. S. Wenger vom 21. Februar 1936.

Nach der (gegenüber früher etwas einschränkenden) Praxis gilt ein Prozess so lange nicht als aussichtslos, als vom Parteistandpunkt auch eines vermöglichen Bürgers aus gesehen die Verlustgefahren

des Prozesses seine Gewinnaussichten nicht derart überwiegen, dass das Kostenrisiko den Bürger vernünftigerweise von der Prozessführung abhielte; BG a. a. O. und Entscheid vom 2. Oktober 1936 i. S. Hauser.

18. März
1937.

In Sachen Wenger hat das Bundesgericht weiter ausgeführt: «Auf Grund welcher Vorprüfung die Kantone über die Erfolgssaussichten einer Zivilklage, für deren Durchführung das Armenrecht verlangt wird, zu erkennen haben, ist ihrem eigenen gesetzgeberischen Ermessen überlassen. Sie können es bei einer ersten Vorprüfung bewenden lassen, müssen dann aber einem Bedürftigen das Armenrecht gewähren, wenn seine Klage nicht schon auf dieses erste Begehren hin als aussichtslos erscheint. Sie können aber auch eine eingehendere Prüfung vorsehen mit der Wirkung, dass danach eine Klage als aussichtslos behandelt werden kann, die es auf erstes Begehren hin nicht gewesen wäre. Wenn also Art. 78 rev. bern. ZPO nunmehr eine eingehende Prüfung vorsieht mit der Folge, dass schon deswegen Armenrechtsgesuche abgewiesen werden, die früher gutgeheissen worden wären, so lässt sich aus dem Gesichtspunkt von Art. 4 BV dagegen nichts einwenden.»

Um den gesetzgeberischen Gedanken des neuen Art. 78 besser verwirklichen zu können, werden Sie angewiesen, den Armenrechts gesuchen in dem Sinn besondere Aufmerksamkeit zu schenken, dass Sie sich gegebenenfalls nicht mit einer knappen Einvernahme der Parteien begnügen, sondern den Fall tatbeständlich und auch rechtlich (z. B. durch Abnahme der Beweise, welche nicht zu kostspielig sind), so abklären, dass der Appellationshof sich über die Prozessaussichten ein ziemlich allseitiges Urteil bilden kann.

II.

Nach Absatz 3 des Art. 78 der abgeänderten ZPO hat das Armenrechtsgesuch die Wirkung einer Vorladung zum Aussöhnungsversuch. Diese Bestimmung ist aber in der Doktrin und der Rechtsprechung als bundesrechtswidrig betrachtet worden, d. h. als gegen den bundesrechtlichen Begriff der Klageanhebung verstossend (Urteil der II. Zivilkammer vom 30. September 1936 i. S. Ogi gegen Oester ZBJV 72 561; Urteil der I. Zivilkammer vom 17. November 1936 i. S. Allemand gegen Tomasini, wobei in beiden Fällen im Armenrechtsverfahren

18. März
1937.

keine Einigung versucht wurde; ferner Leuch in ZBJV 72 1 ff.). Die Rechtsprechung versteht unter Klageanhebung nur die prozess-einleitende oder vorbereitende Handlung des Klägers, mit der er zum erstenmal in bestimmter Form für den von ihm erhobenen Anspruch den Schutz des Richters anruft (BGE 42 2 103), und es wurde bisher angenommen, das Armenrechtsgesuch sei nicht in organischem Zusammenhang mit dem Prozess, so dass es nicht als prozesseinleitende Handlung zu werten ist; BGE 46 2 93.

Wenn ein berechtigter Zweifel bis jetzt darüber obwalten konnte, ob der Wortlaut des Gesetzes diesen Einigungsversuch als obligatorisch erklärt, so steht die Annahme einer solchen Pflicht des Richters sicher nicht diesem Text entgegen. Die Bestimmung sieht in der Tat diesen Einigungsversuch vor, abgesehen vom bevorstehenden Erfolg des Gesuches.

Art. 145 lit. e ZPO verbietet die Auffassung nicht, dass der Aussöhnungsversuch im Armenrechtsverfahren obligatorisch sei. Diese Bestimmung sieht nur einen weitern Fall des Ausschlusses des Aussöhnungsversuches vor, wenn er im Armenrechtsverfahren stattgefunden hat. Der Appellationshof hat bereits im Urteil vom 17. November 1936 i. S. Allemand gegen Tomasini durchblicken lassen, dass sich über diesen Zusammenhang zwischen Armenrechtsgesuch und Aussöhnungsversuch ein Gerichtsgebrauch bilden könnte. Es liegt im Gedanken des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935, Armenrechtsverfahren und Aussöhnungsversuch in dem Sinn zu vereinfachen, dass sie in ein Verfahren zusammenzulegen sind. Es werden auch auf einigen Richterämtern Armenrechtsgesuch und Aussöhnungsversuch in einem — kontradiktiorischen — Verfahren behandelt, und zwar nach den Vorschriften der Art. 144 ff. ZPO.

Der Appellationshof ist nun der Auffassung, dass dieser Aussöhnungsversuch in allen Fällen des Armenrechtsverfahrens abzuhalten ist, sofern die Parteien erreichbar sind. Die Vorschriften der Art. 144 ff. ZPO sind sinngemäss anzuwenden. Es ist zwar möglich, dass die genaue Bezeichnung des Streitgegenstandes im Zeitpunkt der Einleitung des Armenrechtsverfahrens Schwierigkeiten bieten kann. Nach Art. 146 ZPO genügt es aber, eine allgemeine Bezeichnung des Streitgegenstandes anzugeben, unter Vorbehalt der Ergänzung in der Verhandlung.

18. März
1937.

Sobald im Armenrechtsverfahren ein formrichtiger Aussöhnungsversuch abgehalten wird, ist zu hoffen, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung das Armenrechtsgesuch als verjährungsunterbrechend und als prozesseinleitende Handlung im Sinn der bundesgerichtlichen Klageanhebung ansehen wird. Dazu wäre praktisch aller Anlass.

Sie werden deshalb eingeladen, im Sinn des Art. 78 ZPO Parteien mit dem Aufgebot zum Armenrechtsverfahren zum Aussöhnungsversuch vorzuladen, unbekümmert um die Aussichten des Armenrechtsgesuches. Die Vorschriften der Art. 144 ff. ZPO sind sinngemäss zu beachten, und aus dem Protokoll muss hervorgehen, dass der Richter die Vorschriften über den Aussöhnungsversuch beachtet hat.

III.

In ZBJV 72 557 ff. ist abgedruckt worden der Entscheid des Appellationshofes, II. Zivilkammer, vom 28. September 1936 i. S. Stettler. In diesem Entscheid wurde ausgeführt, die in Art. 156 Abs. 3 ZPO vorgesehene Durchführung des Verfahrens ohne Schriftenwechsel habe nicht den Sinn, dass den Parteien verboten sei, dem Richter Schriftsätze einzureichen. Wohl stehe es dem Richter frei, einen Schriftsatz von der Hand zu weisen, wenn der Appellationshof verfügt habe, das Verfahren sei ohne Schriftenwechsel durchzuführen.

Die in diesem Entscheid vertretene Auffassung ist im Plenum des Appellationshofes besprochen worden. Es wurde festgestellt, dass sie zurückzuführen ist auf Meldungen von Richterämtern, die Einreichung eines Schriftsatzes erleichtere die Tätigkeit des Amtsgerichts. Dies mag richtig sein; aber die Erleichterung geht auf Kosten der Unmittelbarkeit des Verfahrens. Nun hat der Appellationshof in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen von jeher besonderes Gewicht auf das Parteiverhör gelegt. Allfällige Beweisanträge können auch brieflich gestellt werden; es brauchen deswegen keine langen Vorkehren geschrieben zu werden.

Nun steht die in ZBJV 72 557 vertretene Auffassung, dass Schriftsätze nicht unbedingt von der Hand zu weisen seien, im Widerspruch zum Wortlaut des Art. 156 Abs. 3 ZPO. Wenn der Appellationshof in armenrechtlichen Fällen verfügt, dass das Verfahren ohne Schriftenwechsel durchzuführen sei, so haben sich Gerichtspräsident und Amtsgericht an diese Weisung zu halten. Der Sinn der Verfügung

18. März ist der, das Verfahren zu einem mündlichen zu gestalten. Wichtig 1937. ist dabei, keine der Parteien zu benachteiligen. Ist beispielsweise der Klägerschaft das Armenrecht ohne Anwalt erteilt worden, so ist sie benachteiligt, wenn der Beklagte eine Vorkehr einreicht. Nach Art. 164 ZPO kann auch in nicht armenrechtlichen Fällen das Vorbereitungsverfahren eingeleitet oder Termin zur Hauptverhandlung angesetzt werden, ohne eine schriftliche Antwort zuzulassen.

Das Plenum des Appellationshofes hat deshalb beschlossen, die Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte anzuweisen, keine Schriftsätze anzunehmen, wenn der Appellationshof in Anwendung von Art. 156 Ziff. 3 ZPO verfügt hat, das Verfahren sei ohne Schriftenwechsel durchzuführen. Wenn, wie unter I verlangt, die Partei einvernahmen gründlich gemacht werden, so wird sich das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung sehr vereinfachen, so dass es doch in vielen Fällen möglich sein wird, die Sache wie vor der Neuerung in einem Termin zu erledigen. Der grösste Nachteil, den eine Verfügung gemäss Art. 156 Abs. 2 ZPO nach sich ziehen könnte, wird also praktisch in sehr vielen Fällen behoben sein.

Bern, den 18. März 1937.

Im Namen des Appellationshofes,

Der Präsident:

Lauener.

Der Obergerichtsschreiber:

Kehrli.

Tarif

für die

30. März
1937.**Arzneilieferungen der Apotheker und selbstdispensierenden Ärzte
an Mitglieder anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über
die Kranken- und Unfallversicherung,
auf Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Preise, welche eine anerkannte Krankenkasse für die Arzneilieferungen der Apotheker oder der selbstdispensierenden Ärzte an ihre Mitglieder zu bezahlen hat, werden nach den jeweils gültigen eidgenössischen Arzneimittellisten samt Tarifen berechnet.

Die Ansätze dieser Tarife gelten als Mindestansätze; je nach den örtlichen und nach den durchschnittlichen Einkommensverhältnissen der Mitglieder einer Kasse können Zuschläge bis auf 10 % vereinbart werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Der Tarif für die Arzneilieferungen der Apotheker und selbstdispensierenden Ärzte an Mitglieder anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern vom 8. September 1914 und die Abänderung dazu vom 29. Dezember 1925 werden aufgehoben.

Bern, den 30. März 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

11. April
1937.

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

(Vom 11. April 1937.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Art. 19 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

Art. 19. Auf je 4000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl von über 500 berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

2. Der neue Verfassungsartikel tritt sogleich in Kraft und ist erstmals bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Frühjahr 1938 anzuwenden.

Bern, den 9. September 1936.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der vorstehende Beschluss wurde in der Volksabstimmung vom 11. April 1937 angenommen. Von den eidgenössischen Räten ist dieser Verfassungsänderung am 24. Juni 1937 zugestimmt worden.

Staatskanzlei.

Revision der Staatsverfassung (Art. 87).

11. April
1937.

Aufhebung der Schulsynode.

(Vom 11. April 1937.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Art. 87, Schlussabsatz, der Staatsverfassung wird abgeändert wie folgt:

«Die Organisation der Schulen und des Unterrichts überhaupt ist Sache der Gesetzgebung.»

Bern, den 2. Februar 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Die vorstehende Verfassungsänderung wurde in der Volksabstimmung vom 11. April 1937 angenommen. Von den eidgenössischen Räten ist dieser Verfassungsänderung am 24. Juni 1937 zugestimmt worden. Staatskanzlei.

11. April
1937.

Gesetz

über

weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Das **Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr** vom 9. Mai 1926 wird abgeändert wie folgt:

Art. 15, neue Ziffer 5.

5. das Einsammeln von Reparaturaufträgen im Auftrage und für Rechnung Dritter.

Art. 26, Abs. 1. Ein Patent ist nicht erforderlich für den hausiermässigen Verkauf von:

1. selbsterzeugten Produkten der Landwirtschaft und des Gartenbaues (vorbehältlich Art. 27), mit Ausnahme von Obstbäumen, Topfpflanzen, Steckzwiebeln und Sämereien;
2. wildwachsenden Früchten.

III. Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen.

Art. 35. Die Vorschriften dieses Abschnittes beziehen sich auf *Räumungsausverkäufe* (Total- und Teil-Ausverkäufe, Saison- und Inventur-Ausverkäufe), sowie auf *Ausnahmeverkäufe*. Diese Veranstaltungen sind nur mit Bewilligung und unter Kontrolle der Ortsbehörde gestattet. Vor erhaltener Bewilligung dürfen Räumungs-

verkäufe und Ausnahmeverkäufe weder angekündigt noch begonnen werden. Über die Bewilligungspflicht entscheidet im Zweifelsfalle die Direktion des Innern endgültig.

11. April
1937.

Total-Ausverkäufe sind Verkaufsveranstaltungen, mit denen eine vollständige Geschäftsaufgabe bezweckt wird. Die gänzliche Aufgabe einzelner Warenkategorien oder Abteilungen gilt als *Teilausverkauf*.

Als *Saison- oder Inventurausverkauf* gilt jede öffentlich angekündigte, vorübergehende Verkaufsveranstaltung auf Saisonschluss, bei der durch besondere Preisherabsetzung die teilweise oder gänzliche Räumung von Warenbeständen beabsichtigt wird.

Als *Ausnahmeverkäufe* gelten Kaufsgelegenheiten, bei denen durch irgendeine öffentliche Ankündigung den Konsumenten vorübergehend eine besondere Vergünstigung in Aussicht gestellt wird, wie: Ausserordentlicher Verkauf, Sonder-Verkauf, Gelegenheits-Verkauf, Sensations-Verkauf, Reklame-Verkauf (weisse, gelbe, billige, grüne etc. Woche), Februar-Verkauf, ausserordentlicher Restenverkauf, Ausnahmetage, Krawattenwoche, Schlafzimmerwoche, ausserordentliche Rabatte, Rückerstattungen usw.

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Verwertungen im Betreibungs-, Konkurs- und gerichtlichen Nachlassverfahren und in amtlichen Erbschaftsliquidationen, sowie der Verkauf leicht verderblicher Lebensmittel.

Art. 36.

Der Bewerber um eine Bewilligung für einen Ausverkauf hat in einem schriftlichen Gesuch, das mindestens 8 Tage vor Beginn des Ausverkaufs der Ortsbehörde einzureichen ist, folgende Angaben zu machen:

1. Art des Verkaufs und Verzeichnis der zu verkaufenden Waren nach Menge, Beschaffenheit und Verkaufspreis;
2. genaue Angabe des Verkaufsortes;
3. die Zeitdauer des Verkaufs;
4. die Gründe des Ausverkaufs bei Räumungsverkäufen.

Sämtliche Angaben sind wahrheitsgetreu zu machen. Die Gemeindebehörden sind zur genauen Kontrolle verpflichtet, soweit erforderlich unter Zuzug eines Branchenverbandes.

11. April
1937.

Art. 44. Alle Arten von Ausverkäufen und Ausnahme-Verkäufen unterliegen einer Gebühr von 1% des Verkaufswertes der angemeldeten Waren.

Die Mindestgebühr für einen Totalausverkauf beträgt Fr. 100, für einen Abteilungsverkauf Fr. 50, für einen Inventur-, Saison- oder Ausnahme-Verkauf Fr. 20.

In ausserordentlichen Fällen können die Gebühren auf Antrag der Gemeinde von der Direktion des Innern ermässigt oder erlassen werden.

Die Gebühr wird von der Gemeinde bezogen. Die Hälfte davon fällt dem Kanton zu.

Art. 55. Neuer Abs. 1. Ausserhalb der Bahnhöfe und abgesehen von Postwertzeichen-Automaten dürfen automatische Austeiler von Gebrauchs und ähnlichen Artikeln (Schokolade, Zigarren, Ansichtskarten usw.) auf allgemein zugänglichen privaten oder öffentlichen Plätzen, nach vorheriger Anhörung der Ortsbehörde, nur mit Bewilligung des zuständigen Regierungsstatthalters gegen eine jährliche Gebühr von Fr. 10 bis 100 für jeden Automaten aufgestellt werden. Die Einwilligung des Grundeigentümers und die Vergütung von Platzmiete bleiben vorbehalten.

Art. 68. Neue Ziff. 1. 1. Mit Busse von Fr. 5 bis 50 bei Widerhandlung gegen die Art. 2, 3, 21, 24, 36 und 64.

Art. 2.

Das **Gesetz betreffend die Pensionierung der Geistlichen** vom 11. Juni 1922 wird abgeändert wie folgt:

Art. 6. Den römisch-katholischen Geistlichen, welche gemäss Art. 1 dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden, kann vom Regierungsrat nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besondern Notfällen schon vorher, ein Leibgeding bewilligt werden. Ein 40jähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibgeding. Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkt seines Rücktrittes zukommenden Staatsbesoldung.

Sofern die Rentenleistungen der Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung gekürzt werden,

sind auch die Leibgedinge durch den Regierungsrat entsprechend herabzusetzen.

11. April
1937.

Art. 8. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Leibgedinge können durch Regierungsratsbeschluss nach den Verhältnissen des einzelnen Falles erhöht werden; sie sind entsprechend herabzusetzen, wenn die Rentenleistungen der Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung gekürzt werden.

Art. 3.

Das **Gesetz über den Salzpreis** vom 3. März 1929 wird abgeändert wie folgt:

Art. 2. Übersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung Fr. 900,000, so wird vom Mehrertrag eine Summe von Fr. 100,000 ausgeschieden zur Unterstützung des kantonalen Vereins für das Alter.

Art. 4.

Das **Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern** vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:

Art. 34. Die Staatssteuern werden durch den Einwohnergemeinderat jährlich einmal oder ratenweise einkassiert.

Der Bezug findet auf Grundlage der in Art. 12 ff. und Art. 26 ff. vorgesehenen Feststellungen statt. Die näheren Vorschriften über das Bezugsverfahren werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet. Soweit im Zeitpunkte des Bezuges noch keine rechtskräftigen Veranlagungen vorliegen, sind dem Bezug die Vorjahrestaxationen, und soweit solche nicht vorliegen oder noch nicht rechtskräftig sind, die vom Steuerpflichtigen anerkannten Schatzungsbeträge zugrunde zu legen.

Hat der Steuerpflichtige mehr bezahlt, als er nach der nachträglich rechtskräftig erfolgten Einschätzung zu bezahlen hat, so sind ihm die zu viel bezahlten Beträge zurückzuerstatten.

Beim Wegzug eines Steuerpflichtigen ausser Kanton ist der marchzählige Steuerbetrag sofort zahlfällig, wobei in Rekursfällen, oder falls noch keine Einschätzung vorliegt, die endgültige Abrechnung

11. April vorbehalten bleibt. Beim Wegzug eines Steuerpflichtigen in eine 1937. andere Gemeinde ist bezüglich der Gemeindesteuern analog zu verfahren.

Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2% der Vermögenssteuerbeträge und 3% der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Art. 35. Die rechtskräftigen Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung der darauf beruhenden Steuerbeträge, mit Einschluss der Steuerzuschläge, einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuld betreibung und Konkurs gleich.

Für die Grundsteuer besteht zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, ein Pfandrecht auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken für die Grundsteuer der zwei letzten abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Steuerjahres.

Vom Zeitpunkte der amtlichen Einschätzung an kann vom Steuerpflichtigen eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Sicherstellungsverfügung erfolgt durch die Finanzdirektion; sie ist einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuld betreibung und Konkurs gleichgestellt.

Für Steuerbeträge, welche nicht innert den vom Regierungsrat festgesetzten Bezugsfristen bezahlt werden, ist vom Ablauf dieser Fristen hinweg ein Zins von 5% zu entrichten. Diese Bestimmung gilt auch für den ratenweisen Steuerbezug. In Rekurs- und Beschwerdefällen ist der Zins zu entrichten von den durch Rekurs- oder Beschwerdeentscheid festgesetzten Steuerbeträgen, berechnet von den Bezugsfristen an. Im Falle der Rückerstattung zuviel bezahlter Steuerbeträge sind die entsprechenden Zinsen, zu 5% berechnet, zu vergüten.

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die Steuerverwaltungen des Kantons und der Gemeinden auf die Verzinsung der Steuerbeträge ganz oder teilweise verzichten.

Die Gemeinden sind zur sofortigen Ablieferung der von ihnen einkassierten Staatssteuerbeträge verpflichtet. Auf verspätet abgelieferten Beträgen haben sie einen Zins von 5% zu entrichten.

11. April
1937.

Art. 5.

Das **Gesetz über die Schulsynode des Kantons Bern** vom 19. November 1894 wird aufgehoben.

Art. 6.

Das **Gesetz über den Primarschulunterricht im Kanton Bern** vom 6. Mai 1894 wird abgeändert wie folgt:

§ 6 wird aufgehoben.

Der § 21 erhält folgenden Zusatz:

«Wenn an einer geteilten Primarschule eine Lehrstelle frei wird, ist durch die Gemeindebehörden und das Schulinspektorat zu prüfen, ob die Klasse aufgehoben werden kann. Die Aufhebung soll in der Regel erfolgen, wenn damit die durchschnittliche Schülerzahl der Klassen nicht über 35 oder eine durch die Zusammenlegung entstehende Gesamtschule nicht über 30 Schüler steigt. Der Entscheid liegt bei der Unterrichtsdirektion.

Wenn die Wegverhältnisse und die Schülerzahlen es gestatten, sind die Schüler der Schule einer Nachbargemeinde zuzuweisen. Über eine solche Verschmelzung entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinde. Für die Festsetzung der Schulgelder kommt § 10, zweiter Satz, des Primarschulgesetzes sinngemäss zur Anwendung.

Eine Fortbildungsschulkasse soll in der Regel nicht weniger als 10 Schüler aufweisen. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen von dieser Bestimmung Ausnahmen bewilligen.»

Der § 22 erhält folgende Ergänzung:

«An den Abteilungsunterricht in Gesamtschulen von weniger als vierzig Schülern bezahlt der Staat keinen Beitrag mehr.»

Art. 7.

Das **Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen** vom 21. März 1920 wird wie folgt abgeändert:

11. April
1937.

Art. 28, neuer Absatz 2.

Die Versicherung der Lehrkräfte, die der Lehrerversicherungskasse angehören, ist nach Massgabe der tatsächlichen Besoldung zu bestimmen.

Findet eine allgemeine Herabsetzung des Jahresverdienstes statt, so wird der anrechenbare Jahresverdienst auf den gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfange herabgesetzt. Eine Rück erstattung der vom Versicherten für den entgehenden Teil des anrechenbaren Jahresverdienstes einbezahlten Beiträge (ohne Zinsen) findet nur dann statt, wenn die Mitgliederbeiträge für die sämtlichen von der Lehrerversicherungskasse angerechneten Dienstjahre voll entrichtet worden sind.

Art. 35^{bis}. Die Leibgedinge und Pensionen gemäss Art. 28, 34 und 35 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 werden entsprechend den in Abschnitt II, Ziffer 1, des Hülfskassendekretes vom 7. Juli 1936 aufgestellten Grundsätzen herabgesetzt.

Art. 36. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule (eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen) bei ihrem Tod Familienangehörige hinterlässt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Besoldung für den laufenden und die zwei folgenden Monate.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen der Lehrerversicherungskasse zusteht, erstreckt sich der Besoldungsnachgenuss auf den laufenden und die drei folgenden Monate. Der Regierungsrat kann in Fällen besonderer Dürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um weitere zwei Monate ausdehnen.

Den Weitergenuss der Naturalleistungen haben die Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse der Hinterbliebenen zu ordnen. Bei allfälligen Anständen entscheidet die in Art. 5 vorgesehene Kommission.

Art. 44^{bis}. Zur Deckung der durch dieses Gesetz dem Staat entstehenden Ausgaben kann der Grosse Rat auf die Dauer von weiteren 20 Jahren ab 1. Januar 1940 eine Erhöhung der direkten Staatssteuer beschliessen, die höchstens $\frac{1}{4}$ des Einheitsansatzes auf dem gegenwärtig bezogenen doppelten Einheitsansatz der Vermögens-

steuer, also $1/2\%$, betragen darf. Diese Steuererhöhung wird bei Berechnung der Steuerzuschläge nach Art. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern mit in Betracht gezogen.

11. April
1937.

Art. 8.

Das **Gesetz betreffend das Forstwesen** vom 20. August 1905 wird wie folgt abgeändert:

Art. 12. Der Zentralverwaltung sind beigegeben zwei bis drei inspizierende Beamte und das erforderliche Bureaupersonal.

Art. 13. Für den äussern Dienst wird das Kantonsgebiet in Forstkreise eingeteilt. Die Festsetzung der Zahl dieser Kreise erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates (Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung).

Jedem Forstkreis steht *ein* Forstbeamter vor.

Art. 9.

Das **Gesetz über das Gemeindewesen** vom 9. Dezember 1917 wird wie folgt abgeändert:

Art. 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat sich die Gemeinde zu organisieren und die notwendigen Reglemente zu erlassen.

Im Organisationsreglement kann der Erlass bestimmter Reglemente dem Gemeinderate oder einem Grossen Gemeinde- oder Stadtrate übertragen werden. Die Übertragung ist jedoch ausgeschlossen für das Organisations- und Verwaltungsreglement, für alle Reglemente, durch welche die Gemeinde neue Aufgaben übernimmt, sowie für Steuer-, Nutzungs-, Bau-, Schwellen-, Weg-, Gemeindewerk-, Grundeigentümerbeitrags- und Ladenschlussreglemente (unter Vorbehalt von Art. 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr).

Alle Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt das Verfahren für Erlass, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.

Art. 4. Die Gemeinden sind befugt, in ihren Reglementen gegen deren Übertretung Bussen anzudrohen. Das Höchstmass solcher

11. April 1937. Bussen beträgt Fr. 200 für Reglemente, die von der Gemeinde selbst erlassen werden, und Fr. 50 für Reglemente von Gemeindebehörden.

Die Bussen werden von den in den Reglementen zu bezeichnenden Gemeindeorganen ausgesprochen. Erhebt der Angeklagte gegen die Bussenverfügung innerhalb 5 Tagen nach ihrer Zustellung Einspruch, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter überwiesen. Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Die vom Fehlbaren nicht bestrittenen Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Art. 10, Ziffer 2. Die Annahme und Abänderung der Gemeinde- reglemente, unter Vorbehalt von Art. 3, Absatz 2.

In **Art. 42** wird zwischen die Absätze 2 und 3 die Bestimmung eingefügt:

Leichtere Amtspflichtverletzungen kann der Regierungsrat durch Rüge oder Ordnungsbüsse bis zu Fr. 100 ahnden. Die Bussen fallen an die Gemeinde und sind in ihrem Armengute zu kapitalisieren.

Art. 60. Der Regierungsstatthalter und die Direktionen des Regierungsrates, die Verletzungen wahrnehmen von gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen oder sonst Unregelmässigkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens oder in der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten, haben sofort allfällige zur Sicherung der Beweise notwendige Anordnungen zu treffen und den Fall der Direktion des Gemeindewesens zu unterbreiten.

Diese Direktion beantragt dem Regierungsrat, soweit nötig, den Erlass vorläufiger Massnahmen und lässt die Angelegenheit durch den Regierungsstatthalter oder durch ihre Beamten untersuchen.

Dem Gemeinderat und allfälligen an den gemeldeten Unregelmässigkeiten beteiligten Behördenmitgliedern und Beamten der Gemeinde ist von den Wahrnehmungen, die zur Untersuchung Anlass gaben, unter Ansetzung einer angemessenen Vernehmlassungsfrist Kenntnis zu geben.

Der Regierungsstatthalter ist gehalten, einer von ihm geführten Untersuchung einen Bericht mit seinen Anträgen beizufügen.

Art. 61. Nach Schluss der Untersuchung trifft der Regierungsrat 11. April die erforderlichen Massnahmen. 1937.

Er kann eine Ergänzung der Untersuchung anordnen.

Art. 10.

Das **Gesetz betreffend den bedingten Straferlass** vom 3. November 1907 wird wie folgt abgeändert:

Art. 2, Abs. 3. Ausserdem kann der Richter je nach Umständen dem Verurteilten die Weisung erteilen, sich während der Probezeit von geistigen Getränken zu enthalten, innerhalb bestimmter Frist den Schaden zu ersetzen und die ihm auferlegten Verfahrens- und Parteikosten zu bezahlen.

Art. 11.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz zu vollziehen, soweit nicht bereits Vollziehungsdekrete bestehen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Gesetzes- und Dekretsbestimmungen aufgehoben.

Bern, den 25. November 1936.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
G. Bühler.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Das vorstehende Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 11. April 1937 angenommen.

Staatskanzlei.

11. April
1937.

Beschluss

betreffend

Abänderung des Volksbeschlusses vom 19. April 1931 über die Beschleunigung des Strassenausbaues.

(Vom 11. April 1937.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Die Ziffer 2 des Volksbeschlusses vom 19. April 1931 betreffend
die Beschleunigung des Strassenausbaues wird abgeändert wie folgt:

«2. Die auf Ende 1936 noch Fr. 3,500,000 betragende Geld-
aufnahme zur Beschleunigung des Strassenausbaues ist aus den
Erträgnissen der Automobilsteuer und des Benzinollanteils zu
verzinsen und vom Jahr 1937 weg mit jährlich Fr. 250,000 zu
amortisieren.»

Bern, den 25. November 1936.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der vorstehende Beschluss wurde in der Volksabstimmung vom 11. April
1937 angenommen.

Staatskanzlei.

Volksbeschluss

zur

11. April
1937.

Aufnahme von Anleihen für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung und zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung.

(Vom 11. April 1937.)

Art. 1. Der Kanton Bern stellt für die Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, ganz besonders aber zur Belebung des Baugewerbes im Sinne des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1936 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, für die Jahre 1937, 1938 und 1939 eine Summe von 9 Millionen Franken bereit (Arbeitsbeschaffungsanleihe).

Der Grosse Rat wird ermächtigt, die vorgesehenen 9 Millionen Franken auf dem Anleihenswege zu beschaffen.

Zur Verzinsung und zur gänzlichen Tilgung dieser Anleihe wird eine besondere Arbeitsbeschaffungssteuer erhoben durch Erhöhung der direkten Steuern auf die Dauer von 9 Jahren, also für die Jahre 1937 bis und mit 1945. um $\frac{1}{10}$ des Einheitsansatzes.

Über die Ausgaben und Einnahmen gemäss Art. 1 ist in der Staatsrechnung gesondert Rechnung zu führen.

Art. 2. Der Grosse Rat wird, gestützt auf Art. 6, Ziff. 5, der Staatsverfassung, ermächtigt, für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung des Jahres 1937 und die Zinsengarantie für die II. Hypothek B. L. S. ein Anleihen bis zum Betrag von 6,5 Millionen Franken aufzunehmen.

Art. 3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Februar 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der vorstehende Beschluss wurde in der Volksabstimmung vom 11. April 1937 angenommen.

Staatskanzlei.

20. April
1937.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 11. April 1937.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmungen vom 11. April 1937,

beurkundet:

1. Die Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung (Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates) ist mit 59,753 gegen 7169 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2495, die der ungültigen 77.
2. Die Abänderung von Art. 87 der Staatsverfassung (Aufhebung der Schulsynode) ist mit 56,313 gegen 9736 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3365, die der ungültigen 80.
3. Das Gesetz über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt ist mit 48,276 gegen 17,404 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3711, die der ungültigen 103.
4. Die Abänderung des Volksbeschlusses vom 19. April 1931 über die Beschleunigung des Strassenausbaues ist mit 54,625 gegen 12,016 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2767, die der ungültigen 86.
5. Der Volksbeschluss zur Aufnahme von Anleihen für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung und zum Zwecke der Arbeits-

beschaffung ist mit 49,766 gegen 13,807 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 5832, die der ungültigen 89.

20. April
1937.

Von den 210,277 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 69,581 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und sie sind im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Bern, den 20. April 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

28. April
1937.

Beschluss

über die

Inkraftsetzung des Gesetzes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 11. April 1937,

beschliesst:

1. Das am 11. April 1937 vom Volke angenommene Gesetz tritt auf den 1. Mai 1937 in Kraft.
2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. April 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

10. Mai
1937.

Verfügung

betreffend

die praktische Ausbildung der Notariatskandidaten.

Die Justizdirektion des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 2, Abs. 2, und 13, Abs. 5, des Reglementes vom 21. Juli 1936 über die Notariatsprüfungen,
nach Anhörung der Prüfungskommissionen,

verfügt:

1. Der Bewerber für die zweite Notariatsprüfung hat als Ausweis über hinreichende Kenntnisse in der Buchhaltung vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung darüber, dass er an einer schweizerischen Hochschule Vorlesungen und Übungen über Buchhaltung besucht hat;
- b) oder eine Bescheinigung darüber, dass er einen vom Kaufmännischen Verein veranstalteten Buchhaltungskurs besucht hat;
- c) oder die Bescheinigung eines in der Schweiz niedergelassenen Bank- oder Handelshauses, aus der hervorgeht, dass er während mindestens sechs Monaten in der Buchhaltung des Unternehmens gearbeitet hat.

Der Inhaber eines bernischen Handelsmaturitätszeugnisses oder eines im Sinn von § 9, Abs. 2, des Prüfungsreglementes als gleichwertig bezeichneten Zeugnisses kann sich darauf beschränken, dieses Zeugnis vorzulegen.

2. Den Ausweisen über die praktische Ausbildung (§ 13, Abs. 1, Ziff. 4, des Prüfungsreglementes) ist das Zeugnisheft über die an gehörten Vorlesungen und Übungen beizulegen.

3. Diese Verfügung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1937.

Der Justizdirektor:
Dürrenmatt.

11. Mai
1937.

D e k r e t

über den

Beitritt des Kantons Bern zum abgeänderten Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Den von einer Konferenz schweizerischer Armendirektoren am 11. Januar 1937 beschlossenen Abänderungen am Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, gemäss den vorliegenden Vorschriften, wird seitens des Kantons Bern beigepflichtet.

Bern, den 11. Mai 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

(Wortlaut des Konkordates siehe folgende Seiten.)

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung.

(Genehmigt von der Konferenz schweizerischer Armdirektoren
am 11. Januar 1937.)

Art. 1.

Das Konkordat setzt bei einer bestimmten Dauer des Wohnsitzes die wohnörtliche Unterstützung an die Stelle der auf dem Grundsatz der heimatlichen Fürsorge beruhenden bundesrechtlichen Regelung. Der Wohnkanton verzichtet in den dem Konkordat unterstellten Fällen darauf, dem Unterstützungsberichtigen wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung zu entziehen; er unterstützt ihn vielmehr gleich einem eigenen Bürger und teilt sich in bestimmter Weise mit dem Heimatkanton in die Fürsorgekosten.

Konkordats-
und Nicht-
konkordats-
fälle.

Die Fälle, in denen die Voraussetzungen dieser konkordatlichen Behandlung nicht zutreffen, bleiben der bundesrechtlichen Regelung unterstellt (Art. 45 und 48 der Bundesverfassung; Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Juni 1875), unter Vorbehalt von Art. 21 dieses Konkordates.

Art. 2.

Der Konkordatsfall setzt Konkordatswohnsitz voraus. Dieser wird begründet durch tatsächlichen, nicht bloss als vorübergehend gedachten Aufenthalt. Als Wohnsitzbeginn gilt der Zeitpunkt der polizeilichen Anmeldung, sofern der Aufenthalt nicht nachweislich früher oder später begonnen hat.

Der Konkor-
datswohnsitz.

Versorgung in einer Anstalt begründet keinen Konkordatswohnsitz. Der einmal begründete Wohnsitz wird jedoch durch Anstaltsversorgung nicht aufgehoben.

Der Konkordatsfall kann erst eintreten nach Ablauf einer Wartefrist von 4 Jahren Konkordatswohnsitz. Diese Wartefrist ist unterbrochen, sobald während insgesamt eines Jahres Armenunterstützung bezogen wurde. Nach jeder Unterbrechung beginnt mit dem Aufhören der Armenunterstützung eine neue Wartefrist.

Die Wartefrist wird auch unterbrochen durch Armenunterstützung, die für ein ausserhalb der Unterstützungseinheit (Art. 3,

Abs. 1) stehendes Familienglied (Ehefrau oder Kind) geleistet werden muss, weil der unter Wartefrist Stehende seiner Unterstützungspflicht nicht nachkommt.

Kein Konkordatsfall entsteht, wenn schon beim Beginn des Wohnsitzes die Erwerbsfähigkeit des Zugezogenen durch körperliche oder geistige Gebrechen derart herabgesetzt war, dass er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag, und ebenso, wenn er das sechzigste Altersjahr überschritten hat.

Das Erfordernis des Ablaufes der Wartefrist fällt dahin, wenn eine Person, die während mindestens 20 Jahren ununterbrochen selbständigen oder unselbständigen Konkordatswohnsitz hatte, aus dem Kanton weggezogen, aber vor Ablauf von zwei Jahren im Alter von über 40 Jahren zurückgekehrt ist und selbständigen Konkordatswohnsitz begründet hat. Das gilt auch dann, wenn der Zurückgekehrte inzwischen das sechzigste Altersjahr überschritten hat oder gebrechlich im Sinne von Abs. 5 dieses Artikels geworden ist.

Art. 3.

Die Unterstützungsseinheit: der unselbständige Konkordatswohnsitz.

In der Regel gehören die Ehefrau und das minderjährige Kind zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes (Ehemann, Vater, allenfalls die Mutter), sofern sie auch dessen Kantonsbürgerrecht besitzen. Sie haben, auch wenn sie sich in einem andern Kanton aufhalten, unselbständigen Konkordatswohnsitz. Die Unterstützungsseinheit bildet einen Konkordatsfall, für den der selbständige Konkordatswohnsitz des Familienhauptes massgebend ist. Art. 2, Abs. 5, gilt nur für das Familienhaupt.

Die Ehefrau erhält selbständigen Konkordatswohnsitz, wenn die Ehegatten durch rechtskräftiges Urteil geschieden oder getrennt sind oder bei nicht als bloss vorübergehend anzusehendem Getrenntleben. Das letztere führt jedoch nicht zur Aufhebung der Unterstützungsseinheit, wenn damit keine wesentliche Lockerung des Ehebandes verbunden ist und die Trennung mehr nur auf dem Zwang äusserer Verhältnisse beruht.

Wenn sich der Vater seines ehelichen oder seines mit Standesfolge anerkannten oder zugesprochenen ausserehelichen Kindes in elterlicher Weise annimmt, fällt es unter seine Unterstützungseinheit. Hat jedoch die Mutter selbständigen Konkordatswohnsitz, dann fällt das

Kind unter ihre Unterstützungseinheit, wenn sie sich seiner vorwiegend annimmt.

Wenn sich eines Kindes weder der Vater noch die Mutter annimmt, hat es selbständigen Konkordatswohnsitz am Orte der Zuständigkeit zur Bevormundung. Selbständigen Konkordatswohnsitz hat auch das selbständig erwerbsfähige Kind.

Art. 4.

Wenn eine Ehefrau oder ein Kind aus der Unterstützungseinheit ausscheidet und, ohne Wechsel des Wohnkantons, selbständigen Konkordatswohnsitz erhält, gilt folgendes:

a) Bei der Bestimmung der Wohndauer (Art. 5) wird auch der unselbständige Konkordatswohnsitz während der Zugehörigkeit zur Unterstützungseinheit zugerechnet, und ebenso jeder frühere selbständige oder unselbständige Konkordatswohnsitz, sofern der Wohnsitz im gleichen Kanton nicht unterbrochen wurde. Weiter zurück als bis zur Geburt kann die Zurechnung nicht gehen. Bei der Ehefrau geht sie nicht weiter zurück als bis zum Eheschluss, ausser wenn die Frau das Bürgerrecht des Wohnkantons oder das Kantonsbürgerrecht des Ehemannes hatte. Hat ein Kind während des zuzurechnenden Zeitraumes das Kantonsbürgerrecht gewechselt, so wird die Zeit vor dem Wechsel nur dann mitgezählt, wenn es Bürger des Wohnkantons war.

b) Wenn zur Zeit des Überganges die Wartefrist für das Familienhaupt abgelaufen war, so gilt sie auch für die Ehefrau und das Kind als abgelaufen. Andernfalls wird sie vom Beginn der zurechenbaren Wohndauer an berechnet, wobei auch vom Familienhaupt bezogene Armenunterstützung unterbrechend wirkt.

c) Art. 2, Abs. 5, ist auf die Ehefrau und auf Kinder nur dann anwendbar, wenn seine Voraussetzungen schon beim Beginn der zuzurechnenden Wohndauer bestanden haben. Bei Kindern kann sich jedoch der Wohnkanton erst nach vollendetem zwanzigstem Altersjahr auf Art. 2, Abs. 5, berufen.

Art. 5.

In den Konkordatsfällen vergütet der Heimatkanton dem Wohnkanton einen Teil der Unterstützungskosten, und zwar:

drei Viertel bis zu einer Wohndauer von 10 Jahren, die Hälfte bei einer Wohndauer von 10 bis 20 Jahren, einen Viertel bei einer Wohndauer von mehr als 20 Jahren.

Für die Berechnung der Wohndauer ist die Dauer des Konkordatswohnsitzes seit dem Beginn der erfüllten Wartefrist, und im Falle von Art. 2, Abs. 6, seit der Rückkehr, massgebend. War jedoch der Unterstützte, unmittelbar bevor er selbständigen Konkordatswohnsitz erlangte, Glied einer Unterstützungseinheit, dann wird die Wohndauer nach Art. 4, lit. a, berechnet. Die Dauer einer Anstaltsversorgung ist nicht mitzurechnen, ausgenommen im Fall von Art. 6, Abs. 4.

Der Bezug von Unterstützung hindert den Übergang von einer Stufe zur andern ($\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$) nicht.

Ist der Unterstützte Bürger mehrerer Konkordatskantone, so fällt der Kostenanteil des Heimatkantons auf denjenigen Kanton, der gemäss Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten massgebend ist.

Art. 6.

b) gleich-
bleibende;
der Heim-
fall.

Während Anstaltsversorgung bleibt die geltende Kostenverteilung nach Art. 5, Abs. 1, 2 und 4, massgebend, auch wenn die Stufe von 10 oder 20 Jahren überschritten wird.

Der Heimfall tritt jedoch ein, d. h. der Konkordatsfall hört auf, die Kosten der Anstaltsversorgung gehen auf den Heimatkanton über und Art. 15, Abs. 3, wird anwendbar,

nach Ablauf von 2 Jahren konkordatsgemässer Anstaltsversorgung, wenn der Heimatkanton $\frac{3}{4}$ der Kosten trägt,

nach Ablauf von 5 Jahren, wenn der Heimatkanton die Hälfte der Kosten trägt,

nach Ablauf von 10 Jahren, wenn der Heimatkanton $\frac{1}{4}$ der Kosten trägt und die Wohndauer beim Beginn der Anstaltsversorgung 30 Jahre nicht überstiegen hat. Hat sie 30 Jahre überstiegen, so bleibt dauernd die bestehende Kostenverteilung massgebend.

Anstaltsversorgung einer Person mit unselbständigem Konkordatswohnsitz hebt deren Zugehörigkeit zur Unterstützungseinheit nicht auf; die Kosten der Anstaltsversorgung sind aber nach Abs. 1 dieses Artikels zu verteilen, auch wenn das Familienhaupt ausserdem

nach Art. 5 zu verteilende Unterstützung erhält. Wenn der Konkordatswohnsitz des Familienhauptes aufhört, endet der Konkordatsfall auch für das versorgte Familienglied; vorbehalten bleibt dessen Übergang in selbständigen Konkordatswohnsitz gemäss Art. 4.

Für bildungsfähige Kinder, die infolge besonderer Eigenschaften der Erziehung und Ausbildung in einer Anstalt bedürfen, gilt Abs. 2 dieses Artikels nicht. Für andere bildungsfähige Kinder gilt auch bei Anstaltsversorgung die Kostenverteilung von Art. 5.

Verfügt der Wohnkanton für eine Anstaltsversorgung nicht über genügenden Platz oder eine passende Anstalt, so soll er Versorgung im Heimatkanton verlangen. Ist auch dieser im gleichen Fall, so kann eine Anstalt in einem Dritt kanton gewählt werden. Wohnsitz und Kostenverteilung werden hievon nicht berührt.

Art. 7.

In jedem Vertragskanton übt der Regierungsrat die Oberaufsicht über die Handhabung des Konkordates aus.

Behörden;
direkter
Verkehr.

Jeder Kanton bezeichnet die Behörden, denen die Handhabung des Konkordates und insbesondere die Unterstützung in den Konkordatsfällen obliegt.

Der Verkehr zwischen den Kantonen geht über die Armen-departemente. Den Kantonen ist jedoch gestattet, allgemein oder für einzelne besonders bezeichnete lokale Unterstützungsbehörden den direkten Verkehr in Konkordatsfällen zuzulassen. Vorbehalten bleibt Art. 17, Abs. 3.

Das kantonale Recht bestimmt, welche Stelle (Kanton, Gemeinde, allenfalls Unterstützungsverbände) die dem Kanton obliegende Unterstützung in Konkordatsfällen zu leisten hat und wem der Kostenanteil eines andern Kantons zufließen soll.

Art. 8.

Die mit der Besorgung der Konkordatsfälle betraute Behörde des Wohnkantons bestimmt die Art und das Mass der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und in gleicher Weise wie für Kantonsbürger. Die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone sind den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterworfen.

Art und Mass
der Unter-
stützung.

Die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen bestimmt sich nach Art. 378, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches. Stösst sie in einer Anstalt des Wohnkantons auf Schwierigkeiten, so können der Wohn- und der Heimatkanton die Versorgung im letztern verlangen. Wohnsitz und Kostenverteilung bleiben hievon unberührt.

Als Unterstützungskosten fallen namentlich nicht in Betracht: Arbeitslosenunterstützung, militärische Unterstützung von Wehrmannsfamilien, Bundesunterstützung für bedürftige Greise, Witwen und Waisen, Bundesunterstützung für heimgekehrte kriegsgeschädigte Auslandschweizer, Auswanderungshilfe, Hilfe bei Naturkatastrophen, Beiträge des Wohnkantons an Krankenversicherungsprämien im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, Krisenhilfe in jeder Form sowie sonstige bei einem allgemeinen Notstand geleistete ausserordentliche Hilfe; Beerdigungskosten.

Art. 9.

Konkordats-
anzeige und
-einsprache.

Der Wohnkanton hat den Heimatkanton von jedem eintretenden Unterstützungsfall und den dafür erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen binnen spätestens 30 Tagen zu benachrichtigen und ihn unter Einhaltung derselben Frist auch von jeder notwendig werdenden Erhöhung der Unterstützung in Kenntnis zu setzen, sowie ihn überhaupt über die weitere Behandlung des Falles auf dem laufenden zu halten.

Unterlassung der Anzeige hat Verwirkung des Rückforderungsrechtes zur Folge. Erstattet der Wohnkanton die Anzeige später als binnen 30 Tagen, so verwirkt er das Rückforderungsrecht für die vom Ablauf der Frist bis zur Erstattung der Meldung erwachsenen Unterstützungskosten.

Die Heimatbehörde hat, wenn sie mit Art oder Mass der Unterstützung nicht einverstanden ist, binnen 30 Tagen unter Angabe der Gründe Einsprache zu erheben. Anerkennt der Wohnkanton die Einsprache nicht, so hat er nach Art. 17 zu beschliessen.

Art. 10.

Rechnungs-
wesen; Rück-
erstattungen.

Die Konkordatskantone stellen sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung über die geschuldeten Unterstützungsanteile. Die Rechnungen sind binnen 6 Wochen nach Ablauf des Quartals dem Heimat-

kanton einzureichen und binnen Monatsfrist nach erfolgter Rechnungsstellung zu begleichen.

Die Kantone haften sich gegenseitig für diese Verpflichtungen; sie haben sich mit den nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen Armenverbänden selbst auseinanderzusetzen.

Wenn der Wohn- oder der Heimatkanton Beiträge unterstützungspflichtiger Verwandter oder von anderer Seite erhält, sind diese den beiden Kantonen im Verhältnis der konkordatlichen Kostenverteilung anzurechnen. Wenn dem Wohn- oder dem Heimatkanton Unterstützungskosten zurückerstattet werden oder wenn er in anderer Weise, z. B. aus dem Nachlass des Unterstützten, hiefür gedeckt wird, werden diese Beträge zwischen den beiden Kantonen im Verhältnis ihrer gesamten bisherigen Armenauslagen verteilt.

Art. 11.

Dem Heimatkanton steht das Recht zu, gegenüber Angehörigen, Rechtshilfe. die wegen Übertretung seiner Armengesetze gerichtlich verurteilt worden sind oder verfolgt werden, vom Wohnkanton die Auslieferung oder Übernahme der Strafverfolgung zu verlangen, es sei denn, dass die ihnen zur Last gelegten Handlungen nach der Gesetzgebung des Wohnkantons nicht strafbar wären. Ebenso hat der Heimatkanton Anspruch auf Rechtshilfe zur Durchführung von Administrativmassnahmen gegen seine Angehörigen in den Fällen des Art. 14. Ferner gewährleisten sich die Kantone Rechtshilfe für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen unterstützungspflichtige Verwandte. In Kantonen, in denen die Feststellung der Verwandtenbeiträge durch eine gerichtliche Instanz zu erfolgen hat, ist bei Geltendmachung solcher Ansprüche den Armenbehörden das Armenrecht zu gewähren.

Art. 12.

Durch freiwilligen Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit endet der selbständige Konkordatswohnsitz. Wenn der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft ist, gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung.

Der Wohnkanton darf den Wegzug nicht veranlassen oder begünstigen, es sei denn, dieser erscheine als im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten geboten; der Nachweis hiefür liegt dem Wohnkanton

Ende des
Konkordats-
falles.

- a) Wegzug.
- b) Freiheits-
strafe.

ob. Als Begünstigung gilt auch die Leistung von Umzugsunterstützung ohne Zustimmung des Heimatkantons oder trotzdem dieser sie aus stichhaltigen Gründen verweigert hat.

Bei Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 bleibt der Fall ein Konkordatsfall des Wohnkantons; wie lange dies gelten soll, wird nötigenfalls durch Rekursentscheid bestimmt. Die Umzugsunterstützung geht in diesen Fällen zu alleinigen Lasten des Wohnkantons.

Wenn eine Person zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde ohne bedingten Straferlass, gilt ihr selbständiger Konkordatswohnsitz als mit der Entlassung aus der Strafanstalt beendet; Art. 15, Abs. 3, ist anwendbar.

Art. 13.

c) Heimschaffung.

Die Heimschaffung ist zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Misswirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist, sowie wenn Armenunterstützung durch bewusste grobe Täuschung erschlichen oder trotz richtigen Verhaltens der Behörden wiederholt zweckwidrig verwendet worden ist.

Die Heimschaffung einer Familie ist ausserdem nach sechsmonatiger Dauer der Unterstützung zulässig, wenn ihre Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder teilweise davon herrührt, dass das Familienhaupt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder aus dem Wohnkanton ausgewiesen wurde.

Art. 14.

d) Heimruf.

Der Heimatkanton ist befugt, den Heimruf zu erklären, wenn der Unterstützte der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedarf, sowie wenn er dauernd Unterstützungsbedürftig ist und dargetan werden kann, dass die Unterstützung in der Heimat in seinem Interesse vorzuziehen ist.

Wenn der Heimatkanton in einem Fall des Artikels 5 drei Viertel der Kosten zu tragen hat, kann er bei Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit heimrufen, sofern er dartut, dass für den Arbeitslosen ausreichender Verdienst von angemessener Dauer und für den Erwerbsunfähigen angemessene Versorgung in der Heimat vorhanden ist und nachdem während insgesamt sechs Monaten innert Jahresfrist unterstützt worden ist.

Wenn der Heimatkanton drei Viertel der Kosten zu tragen hat, kann er beim Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 13, Abs. 1, den Heimruf erklären.

Einzelne Glieder einer Unterstützungseinheit können nur mit Zustimmung des Wohnkantons heimgerufen werden.

Art. 15.

Wenn der Wohnkanton eine Heimschaffung oder der Heimatkanton einen Heimruf beschliesst und in der in Art. 17 vorgesehenen Form mitteilt, hört mit dem Ablauf der Rekursfrist der Konkordatsfall auf und die ganze Unterstützungslast geht auf den Heimatkanton über. Die Heimschaffung oder der Heimruf darf jedoch nicht vollzogen werden, bevor feststeht, dass die Rekursfrist unbenutzt abgelaufen ist, und wenn rekurriert wurde, bevor ein Vorentscheid oder der Hauptentscheid dazu ermächtigt.

Folgen von
Heim-
schaffung
und Heimruf.

Stehen dem Vollzug Hindernisse im Weg, die ihn vorübergehend als unmöglich erscheinen lassen (z. B. Transportunfähigkeit) oder als übermäßig hart, dann hört der Konkordatsfall erst mit dem Wegfallen des Hindernisses auf.

Wenn nach Beendigung des Konkordatsfalles der Aufenthalt im Wohnkanton fortdauert, ist es zu halten, wie wenn die Person im Zeitpunkt der Beendigung neu zugezogen wäre; die neue Wartefrist beginnt mit dem Aufhören der Armenunterstützung.

Art. 16.

Bei der Heimschaffung trägt der Wohnkanton und beim Heimruf der Heimatkanton sämtliche Kosten für die Beförderung der Personen und der ihnen gehörenden Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch dienen. Die Kosten der Beförderung des Haustrates trägt stets der Heimatkanton.

Transport-
kosten.

Art. 17.

Wenn unter ausdrücklicher Anrufung dieses Artikels:

Streit-
verfahren.

- a) der Wohnkanton über Art und Mass der Unterstützung beschliesst;
- b) der Wohnkanton Heimschaffung beschliesst;
- c) der Heimatkanton den Heimruf erklärt;

a) Rekurs.

d) ein Konkordatskanton einen nicht unter a—c fallenden Beschluss fasst, ob ein Fall als Konkordatsfall oder wie er behandelt werden soll, oder sonst einen Beschluss über die Anwendung des Konkordates;

so gilt dieser Beschluss als vom andern Kanton anerkannt, sofern dieser nicht binnen 30 Tagen nach Empfang den Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements anruft.

Die Beschlüsse gemäss Abs. 1 dieses Artikels müssen so begründet werden, dass der andere Kanton ein zur Beurteilung des Falles genügendes Bild erhält.

Bei Heimschaffung und Heimruf muss der Beschluss vom Regierungsrat ausgehen. Für den Rekurs und die übrigen Beschlüsse nach Abs. 1 ist auch das Armendepartement zuständig.

Art. 18.

b) Entscheidungsverfahren. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann in einem Vorentscheid auf Antrag verfügen, was einstweilen zu geschehen oder zu unterbleiben habe.

Es ist an die Parteianbringen nicht gebunden und kann von den Parteien weitere Auskünfte, Feststellungen oder die Beibringung weiterer Belege verlangen, ohne Rücksicht auf die Beweislast.

Es entscheidet endgültig (unter Vorbehalt von Art. 19) und kostenfrei.

Art. 19.

Zurückkommen auf erledigte Fälle. Ein rechtskräftig erledigter Fall kann von neuem anhängig gemacht werden, wenn auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder von Beweismitteln, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, seine Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheint.

Art. 20.

Staatsrechtliche Beschwerde. Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde von Angehörigen der Konkordatskantone gemäss Art. 175, Ziff. 3, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 21.

Pflichtmonat in Nichtkonkordatsfällen. In Auslegung von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung wird vereinbart, dass in Nichtkonkordatsfällen die Unterstützungsbedürf-

tigkeit eines Angehörigen der Konkordatskantone erst dann als dauernd zu betrachten ist, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton mindestens einen Monat angedauert hat. Dies gilt jedoch nicht für Personen, die vor dem Zuzug keinen festen Wohnsitz hatten oder die schon vom Zuzug an unterstützungsbedürftig waren.

Art. 22.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird jedes Jahr eine Konferenz der Armendepartemente der Konkordatskantone einberufen.

Art. 23.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser revidierten Fassung des Konkordates, der vom Bundesrat festgesetzt wird, endigt die Wirkung der bisherigen Konkordatsvorschriften. Die in diesem Zeitpunkt anhängigen Konkordatsfälle bleiben als solche bestehen. Für Konkordatsfälle, die vor diesem Zeitpunkt anhängig waren, durch Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit geendet haben und nachher wieder anhängig werden, bleibt die erfüllte zweijährige Wartefrist weiterhin gültig. Für neue Fälle gilt die vierjährige Wartefrist gemäss Art. 2, Abs. 3, des revidierten Konkordates. Das Alter von 60 Jahren kann nur nach dem Inkrafttreten Zugezogenen entgegengehalten werden. Ergibt sich aus der Berechnung der Wohndauer nach der revidierten Fassung eine Änderung des Kostenanteils des Heimatkantons, so gilt diese erst von dem Zeitpunkt an, wo sie im Einzelfall geltend gemacht wird.

Schluss-
bestimmun-
gen.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Wirkungsbeginns des Konkordates für diesen neu beitretende Kantone. Der Konkordatsfall tritt nicht ein, wenn vor dem Wirkungsbeginn des Beitrittes eines Kantons Heimschaffung beschlossen war.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordat zurücktreten.

Mitteilungen über Beitritt und Kündigung sind an den Bundesrat zu richten, der sie den Konkordatskantonen zur Kenntnis bringt.

Der Bundesrat hat das Konkordat in seiner Sitzung vom 16. Juni auf den 1. Juli 1937 in Kraft erklärt.

Staatskanzlei.

13. Mai
1937.

D e k r e t

betreffend

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919, mit Abänderungen vom 16. November 1927 und 14. November 1935 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19, 22 und 46 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918, sowie Art. 9 und 10 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer, mit Abänderungen vom 16. November 1927 und 14. November 1935, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 13, neuer Absatz 5. Desgleichen gehören zum Einkommen I. Klasse die Erträge aus den Deckungskapitalien der Rabattsparvereine für die im Verkehr befindlichen Marken, sowie die Erträge aus den versicherungstechnischen Deckungskapitalien der Versicherungsgesellschaften.

§ 17. Unter Spekulationsgewinnen sind im Gegensatz zum Einkommen I. Klasse Mehrwerte jeder Art und in jeder Form zu verstehen, die sich der Steuerpflichtige durch ausserhalb seiner gewöhnlichen Erwerbstätigkeit gelegene, auf Gelderwerb gerichtete Geschäfte verschafft. Hierunter fallen namentlich:

13. Mai
1937.

- a) Mehrwerte, die erzielt werden durch Kauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, von Kunstgegenständen, Antiquitäten, Seltenheiten, Sammlungen, Mobiliar, Wertschriften, Forderungs- und andern Rechten, durch Betätigung von Börsengeschäften und dgl., ohne dass der Steuerpflichtige den Handel mit diesen Gegenständen gewerbsmäßig betreibt;
- b) der Nettoerlös aus der Einräumung, Übertragung und Ablösung von Dienstbarkeiten, wenn er den Betrag von Fr. 500 übersteigt.

§ 19, Abs. 2. An Stelle von Absatz 2 wird dem Absatz 1 folgende neue Ziffer 5 beigelegt:

- 5. a) Bei Veräußerung von Liegenschaften an Nachkommen, Tochtermänner, Eltern, Ehegatten oder Geschwister;
- b) wenn ein überlebender Ehegatte und Nachkommen oder Nachkommen allein eine Liegenschaft geerbt haben und diese unter sich oder an Ehemänner von Nachkommen veräußern.

§ 21, Abs. 5, gemäss Fassung Dekret vom 14. November 1935, wird gestrichen.

§ 30. Als Mehrwert auf veräußerten Objekten gilt der Unterschied zwischen dem anrechenbaren Erwerbspreis im Sinne von § 30 a einerseits und dem Veräußerungspreis im Sinne von § 30 b anderseits.

Bei einer Besitzesdauer von 5 und mehr Jahren ermässigt sich der steuerpflichtige Gewinn nach Massgabe der Zahl der Jahre, welche seit der Erwerbung des veräußerten Objektes verflossen sind, und zwar:

- um je 1 % für die ersten 10 Besitzesjahre;
- um je 2 % von 10—20 Besitzesjahren;
- um je 3 % von 20—30 Besitzesjahren;
- um je 4 % über 30 Besitzesjahre.

Dieser Abzug erfolgt nur für volle Besitzesjahre.

Die steuerfreien Abzüge gemäss Art. 20, Abs. 1, Ziffer 3, St. G. finden auf das aus Liegenschaftsgewinn herrührende Einkommen II. Klasse keine Anwendung; anderseits fällt die Einkommenssteuer II. Klasse von Liegenschaftsgewinn bei der Festsetzung der nach

II. Ein-
kommen
II. Klasse.
Begriff des
Mehrwertes.

13. Mai Art. 20, Abs. 1, Ziff. 2 und 3, sowie Abs. 2, St. G. für das übrige Einkommen vorgesehenen steuerfreien Abzüge nicht in Betracht.

Begriff des Erwerbspreises.

§ 30 a. Als anrechenbarer Erwerbspreis im Sinne des § 30 dieses Dekretes gilt bei Grundstücken der im Grundbuch eingetragene, bei andern Objekten der tatsächlich bezahlte Preis. Beträgt jedoch der tatsächlich bezahlte Preis weniger als der im Grundbuch eingetragene, so ist auch bei Grundstücken der tatsächliche Preis massgebend. Zum Erwerbspreis werden hinzugerechnet alle Aufwendungen und der Wert persönlich geleisteter Arbeit, welche der Steuerpflichtige zur Erhaltung, Verbesserung und Wertvermehrung des Objektes leistete, soweit sie über den Rahmen des ordentlichen Unterhalts hinausgehen.

Aufwendungen.

Dem Erwerbspreis sind namentlich zuzuzählen:

- a) Handänderungskosten, Verschreibungskosten, Steigerungsrappen;
- b) Provisionen für die Verkaufsvermittlung;
- c) die Auslagen sowie der Wert persönlich geleisteter Arbeit für dauernde Wertvermehrung des Objektes (Strassenbauten, Bodenverbesserungen, Uferschutzbauten, Neu- oder Umbauten, Wasser- versorgungs-, Licht- und Heizungsanlagen); ferner nicht genutzter Waldzuwachs, soweit dieser nicht unter Absatz 3 berücksichtigt werden kann;
- d) Beiträge, die zu den unter lit. c genannten Zwecken freiwillig an Staat, Gemeinden, Genossenschaften oder sonstige Vereinigungen irgendwelcher Art geleistet wurden;
- e) Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss § 18 des Alignementsgesetzes und den daherigen Gemeindeverordnungen geleistet wurden.

Ertrags- überschuss und Ertrags- ausfall.

Überdies ist dem Erwerbspreis zuzuzählen ein dem Steuerpflichtigen auf dem veräusserten Objekt erwachsener Ertragsausfall, wogegen ein Ertragsüberschuss davon in Abzug zu bringen ist. Für die Berechnung des Ertragsausfalls oder -überschusses gelten folgende Regeln: Als Rohertrag gilt die Summe der tatsächlich aus dem Objekt erzielten Erträge und Nutzungen; davon können in Abzug gebracht werden die vom Steuerpflichtigen tatsächlich ausgelegten Zinse auf den von ihm vom Erwerbspreis und den Aufwendungen (lit. a—e)

schuldig gebliebenen Beträgen; weiter können in Abzug gebracht werden:

13. Mai
1937.

bei Grundstücken: Die Auslagen für den ordentlichen Unterhalt sowie 4 % der während der Besitzesdauer versteuerten reinen Grundsteuerschätzung;

bei auf steuerpflichtigem bernischen Grundeigentum pfandversicherten Forderungen und Renten: 4 % des auf das Objekt entfallenden, vom Steuerpflichtigen während der Besitzesdauer versteuerten Kapitalsteuerkapitals;

bei Forderungen und Rechten, deren Ertrag als Einkommen II. Klasse zu versteuern war: Das von daher tatsächlich versteuerte Einkommen II. Klasse.

Für selbst benutzte Gebäude und körperliche Gegenstände (Beweglichkeiten, Gemäldesammlungen und dgl.) kann ein Ertragsausfall nicht in Abzug gebracht werden.

Zinseszinse dürfen in keinem Falle verrechnet werden.

Auslagen der in lit. *c* und *d* erwähnten Art, sowie Unterhaltskosten, welche der Steuerpflichtige bereits als Gewinnungskosten bei der Einkommenssteuer I. Klasse in Abzug gebracht hat, können nicht nochmals als Aufwendungen in Abzug gebracht werden.

Wird nur ein Teil des erworbenen Objektes veräussert, so werden der Erwerbspreis und sämtliche Aufwendungen, namentlich die in lit. *a*—*e* und Absatz 3 hievor erwähnten, nur verhältnismässig in Anrechnung gebracht. Dabei ist ein allfälliger Mehr- oder Minderwert des verkauften Teilstückes im Verhältnis zu den übrigen erworbenen Objekten im Zeitpunkt der Erwerbung zu berücksichtigen.

Wurde mit einem Grundstück Fahrhabe, welche nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, miterworben, so ist ihr tatsächlicher Wert vom Erwerbspreis abzuziehen.

Erwerbs-
preis für
Fahrhabe.

§ 30 b. Bei geschenkten und bei ererbten Objekten gilt als Erwerbspreis der Wert, welcher der Festsetzung der für die betreffende Schenkung oder den betreffenden Erbgang geschuldeten Schenkungs- oder Erbschaftssteuer zugrunde gelegt wurde. Unterlag die Schenkung oder der Erbgang nicht der Abgabepflicht oder waren solche abgabefrei, so gilt für Liegenschaften die Grundsteuerschätzung im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs als Erwerbspreis, sofern nicht vor der Beur-

Erwerbs-
preis
ererbter
und
geschenkter
Objekte.

13. Mai 1937. teilung des Abgabefalles die amtliche Schatzung des Wertes vorgenommen oder über die Bewertung zwischen dem Abgabepflichtigen und der Steuerbehörde eine Einigung erzielt wurde. Wo dies der Fall war, gilt der so festgestellte Wert im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs als Erwerbspreis.

War die Erbschaft überschuldet, so gilt als Erwerbspreis derjenige Betrag, welcher bei einer Verteilung der Gesamtpassiven auf die einzelnen Aktiven im Verhältnis des nach obigen Grundsätzen festgestellten Wertes entfällt.

Weist der Abgabepflichtige nach, dass im betreffenden Schenkungs- oder Erbschaftssteuerfalle, wo weder eine amtliche Schatzung noch eine gütliche Einigung über die Bewertung mit der Steuerverwaltung erfolgt ist, der vom Schenker oder Erblasser für das betreffende Objekt bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen (§ 30 a, Abs. 2, hievor) höher war als der der Schenkungs- oder Erbschaftssteuer zugrunde gelegte Wert, so ist er berechtigt, als Erwerbspreis den vom Schenker oder Erblasser bezahlten Preis, vermehrt um dessen Aufwendungen, in Rechnung zu stellen. Von dieser Möglichkeit kann in abgabepflichtigen Fällen jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn der entsprechende Betrag an Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (zutreffendenfalls mit Zuschlag) nebst Zins zu 5 % seit der rechtskräftigen Veranlagung des betreffenden Schenkungs- oder Erbschaftssteuerfalles nachbezahlt wird.

In Schenkungs- und Erbfällen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, steht dem Steuerpflichtigen das gleiche Recht zu.

Damit wird gemäss Fassung Dekret vom 14. November 1935:

- § 30 b zu 30 c,
- § 30 c zu 30 d und
- § 30 d zu 30 e.

V. Steuereinzug.

I. Steuereinzug. § 55. Die Staatssteuern werden durch den Einwohnergemeinderat jährlich einmal oder ratenweise innerhalb der vom Regierungsrate festgesetzten Frist einkassiert.

Der Bezug der Liegenschaftsgewinnsteuer ist sofort nach Mitteilung der Einschätzung in die Wege zu leiten.

13. Mai
1937.

Ist eine Schatzung nur teilweise bestritten, so ist der Steuerbetrag einschliesslich Zuschlagssteuer von dem unbestrittenen Teil der Schatzung bis zum ordentlichen Bezugstermin zu bezahlen. Zum mindesten ist die Steuer von der in der Steuererklärung oder vor der Veranlagungsbehörde anerkannten Schatzung zu begleichen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die Steuer auch von dem bestrittenen Schatzungsbetrag, unter Vorbehalt der Rückforderung, zu entrichten; fällt der eingereichte Rekurs zu seinen Gunsten aus, so wird ihm der allfällig zu viel bezahlte Betrag mit Zins zu 4 % zurückerstattet.

Steuerpflichtige, die sich voraussichtlich nicht dauernd im Kanton gebiet niederlassen werden, können angehalten werden, vom Beginn des Jahres, beziehungsweise ihres Aufenthaltes im Kanton hinweg monatliche Abschlagszahlungen auf Rechnung der allfällig erst noch zu veranlagenden Steuern zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen bestimmen die Bezugsorgane. Die Behörden, die an Ausländer Arbeitsbewilligungen erteilen, sind verpflichtet, solche Bewilligungen nur zu erteilen unter der Bedingung, dass diese von den Bezugsorganen zu bestimmenden Abschlagszahlungen pünktlich geleistet werden.

Die Steuerzuschläge werden im Bezugsverfahren ausgemittelt gemäss den von der Finanzdirektion zu erlassenden Instruktionen und Weisungen. Die Finanzdirektion bestimmt auch den Bezugsort für die Steuerzuschläge. Sie kann anordnen, dass diese Zuschläge in den Bezugsrodel nur einer Gemeinde eingetragen werden und dass dafür ein besonderer Bezugsrodel angelegt wird.

Die Berechnung der Steuer für nach dem 31. Dezember 1935 erzielte, in II. Klasse steuerpflichtige Liegenschaftsgewinne erfolgt gemäss der nach Art. 31 St. G. festgelegten Steueranlage, und es treten die in Art. 32 St. G. vorgesehenen Steuerzuschläge dann ein, wenn der Betrag der Staatssteuer ohne Armen- und Arbeitslosensteuer auf diesen Gewinnen für sich allein die in Art. 32 St. G. angegebenen Beträge überschreitet. Die Höhe dieser Zuschläge richtet sich nach dem Totalbetrag der Steuer ohne Armen- und Arbeitslosensteuer, welche ein Steuerpflichtiger für die von ihm im Laufe des betreffenden Kalenderjahres erzielten steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinne (Spekulations- und Kapitalgewinne, einschliesslich Miterbenanteile im Sinne von Art. 619 Z. G. B.) an den Staat zu entrichten hat, gleichgültig,

13. Mai ob diese in einem oder in mehreren Verfahren veranlagt oder ob die
1937. verschiedenen Veranlagungen im gleichen oder in verschiedenen Kalenderjahren durchgeführt wurden.

VI. Nachsteuer.

§ 61 a. Die Nachsteuer wird auch dann geschuldet, wenn der Steuerpflichtige für ein bestimmtes Steuerjahr keine Selbstschatzungserklärung abgegeben hat und nicht oder zu niedrig eingeschätzt wurde (Art. 40, Abs. 1, Ziff. 3, St. G., revidiert durch Art. 10, Gesetz vom 30. Juni 1935).

Hat ein Steuerpflichtiger ohne Verschulden wegen Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienst keine Steuererklärung eingereicht, so ist eine Nachsteuer nur im einfachen Betrag nebst Zins zu entrichten. Der Nachweis, dass die Einreichung der Steuererklärung aus den vorgenannten Verhinderungsgründen nicht rechtzeitig erfolgen konnte, liegt dem Steuerpflichtigen, beziehungsweise dessen Erben ob.

Hat ein Steuerpflichtiger, der ordentlicherweise nur in mehrjährigen Perioden zu veranlagen war (Art. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1935) trotz Vorliegens von Verhältnissen, die eine Zwischenveranlagung (§ 21, Abs. 4, des Einkommenssteuerdekretes vom 14. November 1935) erfordert hätten, keine Steuererklärung eingereicht und wurde er hierzu von den Veranlagungsbehörden auch nicht aufgefordert, so ist, soweit eine Steuerhinterziehung ausschliesslich auf diese Unterlassung zurückzuführen ist, eine Nachsteuer nur im einfachen Betrag nebst Zins zu entrichten.

Fällt die Nichteinreichung einer Steuererklärung oder die unrichtige Angabe des steuerpflichtigen Einkommens einem gesetzlichen Vertreter zur Last, so ist nur eine Nachsteuer im einfachen Betrag nebst Zins zu entrichten.

In den Fällen, wo nach vorstehenden Vorschriften nur die einfache Nachsteuer nebst Zins zu entrichten ist, ist dieser Zins zu 5 % zu berechnen vom Verfalltage der betreffenden Jahressteuer hinweg (Art. 35, Abs. 3, St. G.).

§ 61 b. Die kantonale Finanzdirektion kann auf Gesuch hin eine Nachsteuerforderung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung der Nachsteuer für den Steuerpflichtigen oder dessen Erben eine un-

verhältnismässig schwere Belastung darstellen würde. Das Gesuch ist schriftlich und gestempelt bei der kantonalen Steuerverwaltung in Bern einzureichen.

13. Mai
1937.

Eine Ermässigung der Nachsteuer hat insbesondere zu erfolgen, wenn eine Steuerverschlagnis durch den Steuerpflichtigen freiwillig zur Anzeige gebracht wird.

Nicht als freiwillige Anzeigen zu behandeln sind Fälle, in denen eine Nachsteuer gestützt auf vormundschaftliche oder Nachlassinventare geltend gemacht wird, oder aus diesen Inventaren abgeleitet werden kann und die Pflicht zur Vorlage des Inventars an die Steuerbehörde bestand. Ebensowenig gilt als freiwillige Selbstanzeige die nachträgliche Angabe von Vermögen oder Einkommen, welches bei der Inventaraufnahme verheimlicht wurde.

Bisher Abschnitt VI Schlussbestimmungen wird zu Abschnitt VII.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, zum Abänderungsdekret vom 14. November 1935.

Die Veranlagung der in Klasse II steuerpflichtigen, anlässlich der Veräusserung von im Kanton Bern gelegenen Grundstücken bis zum 31. Dezember 1935 erzielten Spekulations- und Kapitalgewinne und Miterbenanteile erfolgt im gleichen Verfahren mit dem übrigen steuerpflichtigen Einkommen. *Die im Jahre 1935 aus der Veräusserung von ererbten Liegenschaften erzielten Liegenschaftsgewinne unterliegen nicht der Steuerpflicht; diese Ergänzung tritt rückwirkend für das Steuerjahr 1936 in Kraft.*

1. Über-
gangs-
bestimmung.

Für Steuerpflichtige, welche in den Jahren 1935 oder 1936 keinen Wohnsitz im Kanton Bern hatten oder haben, findet diese Veranlagung in derjenigen Gemeinde statt, in welcher die veräusserten Grundstücke oder der Teil mit der grössten Grundsteuerschatzung liegen. Die Steuerpflicht für diese Liegenschaftsgewinne besteht ohne Rücksicht auf die Wohnsitzverhältnisse des Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtige, welche ihren Steuerverpflichtungen gegenüber dem Staate und den Gemeinden bisher nicht oder unvollständig nachgekommen sind, welche sich aber im Laufe des Jahres 1936 freiwillig zur Nachzahlung der verschlagenen Steuerbeträge im einfachen Betrage auf 10 Jahre zurück (also für die Jahre 1926—1935) melden

2. Amnestie-
bestimmung.

13. Mai und zu diesem Zwecke die erforderlichen Ausweise vorlegen, sind
1937. von der Entrichtung der dreifachen Nachsteuer (Art. 40 Steuergesetz)
für diese Jahre befreit. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in den
zurzeit hängigen Nachsteuerfällen diese Grundsätze ebenfalls zur
Anwendung zu bringen.

Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung für Fälle, in welchen infolge Vermögensverheimlichung bei der Aufnahme von Nachlass- oder Vormundschafts inventaren, die der Steuerverwaltung vorzulegen waren, begangene Steuerhinterziehungen verdeckt wurden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Verschlagnisfälle, die später zur Kenntnis der Behörden gelangen, zu veröffentlichen.

3. Inkraft-
treten.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1936 in Kraft.

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmung zum Abänderungskrekt vom
13. Mai 1937.**

1. Inkraft- Dieses Dekret tritt, soweit es sich auf Liegenschaftsgewinne be-
treten. zieht, auf 1. Juli 1937, im übrigen auf 1. Januar 1938 in Kraft.
2. Übergangs- Die Bestimmungen dieses Abänderungskrektes vom 13. Mai 1937
bestimmung. finden auf Tatbestände nicht Anwendung, die vor dem 1. Juli 1937
(hinsichtlich Liegenschaftsgewinne) bzw. vor dem 1. Januar 1938
(im übrigen) verwirklicht wurden. Auf diese finden die bisherigen
Dekretsbestimmungen Anwendung.

Bern, den 13. Mai 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

18. Mai
1937.

Verordnung

über

die Versorgung von Insassen der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten in Pflegefamilien.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 21 des Dekretes vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten,
auf Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Insassen der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten, die noch der Überwachung, aber keiner Anstaltpflege mehr bedürfen, können unter ärztlicher Aufsicht der Anstalt in einer Pflegefamilie untergebracht werden.

§ 2. In jeder staatlichen Anstalt bezeichnet die Direktion einen Anstalsarzt, der die Pflegefamilien auszuwählen, anzuleiten und zu überwachen und der die Kranken den Familien zuzuteilen und zu behandeln hat. Die übrigen Anstalsärzte haben ihm bei der Auswahl der Kranken behilflich zu sein.

Kein Geisteskranker darf ohne vorgängigen Aufenthalt in einer staatlichen Heil- und Pflegeanstalt in einer Pflegefamilie versorgt werden.

§ 3. Die Versorgung geschieht auf Grund eines Vertrages, der vom verantwortlichen Haupt der Pflegefamilie und von der Anstaltsleitung unterzeichnet wird und ohne dessen Unterzeichnung keinerlei Abmachung rechtsgültig ist.

Dem Vertrag müssen die Bestimmungen der §§ 8 bis 17 dieser Verordnung als Vertragsinhalt einverlebt werden. Er wird doppelt ausgefertigt und kann jederzeit auf 14 Tage gekündigt werden.

18. Mai
1937.

§ 4. Von der Unterbringung eines Kranken in Familienpflege ist den Fürsorgepflichtigen, bezw. den Angehörigen oder dem Vormund vorher rechtzeitig Anzeige zu machen. Diesen steht das Recht zu, gegen die Versetzung innert 10 Tagen bei der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt schriftlich Einspruch zu erheben. Die Anstaltsleitung hat eine solche schriftliche Einsprache mit Bericht und Antrag an die Aufsichtskommission der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten weiterzuleiten, wenn sie von der Versetzung nicht absehen will. Solange die Aufsichtskommission nicht entschieden hat, darf die Familienversorgung nicht durchgeführt werden.

§ 5. Zur Erleichterung der privaten Irrenfürsorge und im Interesse der Sparsamkeit und Übersichtlichkeit sind die Pflegefamilien nach Möglichkeit in nicht zu grosser Entfernung von den Anstalten und vor allem nicht ausserhalb des Kantons auszusuchen. In besonders geeigneten Dörfern sind Pflegestellen in grösserer Zahl zu errichten und so Kolonien zu bilden.

§ 6. Die Anstaltsleitung ist berechtigt und verpflichtet, einen in Familienpflege untergebrachten Geisteskranken in die Anstalt zurückzuversetzen, sobald das Interesse des Kranken oder seiner Umgebung es erheischt.

§ 7. Die in Familienpflege Versorgten müssen vom Arzt für Familienpflege und von der Fürsorgerin der Anstalt regelmässig in angemessenen Zeitabständen besucht werden, und zwar tunlichst ohne Voranmeldung. Der Arzt hat sich dabei über alle Angelegenheiten, welche den Kranken betreffen, besonders über die Zuträglichkeit der Pflege und über seine Arbeitsleistungen, genau zu erkunden. Kleider und Wäsche sind ebenfalls auf ihren Zustand zu prüfen.

§ 8. Die Pflegefamilien sind verpflichtet, den Pflegling in Nahrung und Wohnung gleich einem Familienglied und jederzeit mit Freundlichkeit und Wohlwollen zu behandeln. Sie haben Kleider und Wäsche des Kranken instandzuhalten. Einzelheiten, namentlich über Ersatz abgehender Kleider- und Wäschestücke, sind im Pflegevertrag zu ordnen.

§ 9. Erwachsene Pfleglinge dürfen nicht mit Kindern oder Personen des andern Geschlechts im gleichen Schlafräum untergebracht werden.

18. Mai
1937.

§ 10. Die Pfleglinge sollen zur Arbeit angehalten werden, soweit sie einverstanden sind und ihr Zustand es gestattet.

Ohne besondere Abmachung mit dem Arzt für Familienpflege ist es nicht gestattet, Kranke Dritten zu Handreichungen oder irgendwelchen Arbeitsleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Pflegefamilie darf nur mit Genehmigung der vertragschliessenden Anstalt weitere Pfleglinge aufnehmen.

§ 11. Massregelungen dürfen nur mit Bewilligung des Arztes angewendet werden. Körperliche Züchtigungen sind untersagt.

§ 12. Wenn ein Pflegling seinen Pflegeort ohne Erlaubnis verlässt, so ist hievon der Anstalt sofort Anzeige zu machen. Bei Kranken, die sich selbst oder andern gefährlich werden könnten, ist auch dem nächsten Polizeiposten und dem Regierungsstatthalteramt Kenntnis zu geben.

In Fällen körperlicher Erkrankung oder ungewöhnlicher Aufregung ist unverzüglich ein Arzt aus der Nachbarschaft beizuziehen und gleichzeitig der Anstalt Anzeige zu erstatten. Die Arztkosten übernimmt die Anstalt.

§ 13. Ohne Zustimmung der Anstalt dürfen Pfleglinge nicht beurlaubt werden.

Besuche, die sich schädlich auswirken, sollen vom Pfleger unterbrochen und der Anstalt gemeldet werden.

§ 14. Der Betrag des Kostgeldes wird zwischen der Anstalt und der Pflegefamilie vereinbart. Pflegebedürftigkeit und Leistungsfähigkeit des Kranken sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Anstalt hat jederzeit das Recht, nach vorheriger 14tägiger Anzeige neue vertragliche Vereinbarungen anzubahnen oder eine Versetzung des Pfleglings vorzunehmen. Wenn es das Interesse des Pfleglings erheischt, ist die Anstalt befugt, ohne vorherige Kündigung, ohne Entschädigung an die Pflegefamilie und ohne Angabe der Gründe vom Vertrag zurückzutreten.

Für besondere Auslagen sind Belege einzureichen.

18. Mai
1937.

§ 15. Die Verabreichung alkoholischer Getränke an Pfleglinge ist untersagt.

§ 16. Misshandlungen und unzüchtige Handlungen gegenüber Pfleglingen werden nach den Bestimmungen der Strafgesetze geahndet.

§ 17. Diese Verordnung ist in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie tritt auf den 1. Juni 1937 in Kraft.

Bern, den 18. Mai 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

18. Mai
1937.

über

die Versorgung Gemüts- und Geisteskranker in Privatanstalten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 25 des Dekretes vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten,
auf Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Wer Gemüts- und Geisteskranke, die nicht zu seiner Familie Bewilligung. gehören, bei sich aufnehmen oder zu diesem Zwecke eine Privatanstalt errichten will, untersteht den Bestimmungen dieser Verordnung und bedarf einer Bewilligung der Sanitätsdirektion. Diese Bewilligung ist auch erforderlich für Anstalten, die neben andern Kranken nur ausnahmsweise Gemüts- oder Geisteskranke aufnehmen.

In besondern Fällen kann die Sanitätsdirektion bei Erteilung der Bewilligung Ausnahmen von den nachfolgenden Bestimmungen gestatten, namentlich, wenn es sich nicht um die Errichtung einer Anstalt handelt.

Die besondern Vorschriften über die Versorgung von Insassen der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten in Pflegefamilien bleiben vorbehalten.

§ 2. Die Bewilligung kann an natürliche oder an juristische Personen erteilt werden.

§ 3. Die Bewilligung ist nur solchen natürlichen Personen zu erteilen, welche

- a) handlungs- und ehrenfähig sind;
- b) einen guten Leumund geniessen und überhaupt in moralischer Hinsicht die nötigen Garantien bieten;

18. Mai c) hinreichend Gewähr bieten für eine zweckmässige, sachkundige
1937. Besorgung der Geisteskranken.

Besitzt der Bewerber nicht das eidgenössische Arztdiplom und Ausweise über besondere psychiatrische Fachkenntnisse, so soll die Bewilligung nur unter der Bedingung erteilt werden, dass die ärztliche Besorgung der Kranken einem patentierten, zur medizinischen Praxis im Kanton Bern berechtigten fachkundigen Arzt übertragen werde.

§ 4. Dem Gesuch um Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb, sowie zur Erweiterung oder zum Umbau einer Privatanstalt sind beizufügen:

Genaue Angaben über den Ort der Anstalt, Anzahl der in Pflege zu nehmenden Kranken, Angaben über Vorleben, Berufsbildung und Zahl des Pflegepersonals, Lagepläne und Grundrisse der Gebäude und ausführliche Beschreibung ihrer Inneneinrichtung.

§ 5. Die baulichen Einrichtungen müssen allen Anforderungen der Hygiene und besonders einer rationellen Irrenpflege entsprechen. Aufenthalts- und Arbeitsräume im Innern der Anstalt, sowie Anlagen für Aufenthalt und Beschäftigung im Freien müssen in ausreichender Zahl und Grösse vorhanden sein.

§ 6. Die Bewilligung gilt nur für diejenigen Personen, Räume, Höchstzahl von Kranken und Art von Geisteskranken, die darin bezeichnet sind. Sie wird hinfällig, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen sie erteilt wurde, nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

§ 7. Eine Anstalt darf erst eröffnet werden, wenn hiezu die Genehmigung der zuständigen Behörde schriftlich vorliegt.

Aufnahme
und
Entlassung.

§ 8. Für die Aufnahme von Kranken sind die gleichen gesetzlichen Ausweise notwendig wie zum Eintritt in eine staatliche Heil- und Pflegeanstalt. Wo keine schriftlichen Erklärungen deraufzunehmenden Personen vorliegen, dass sie freiwillig eintreten und sich allen Anordnungen der Anstaltsleitung und des Personals unterziehen wollen, sind folgende Belege erforderlich:

a) ein ärztliches Zeugnis, das höchstens 14 Tage alt ist und auf persönlicher Untersuchung durch den Aussteller innerhalb dieser

18. Mai
1937.

Frist beruht. Dieser darf weder mit dem in Behandlung zu gebenden Kranken im 1.—4. Grade verwandt oder verschwägert, noch in der Anstalt, die den Kranken aufnimmt, angestellt sein;

b) ein schriftliches Aufnahmebegehr, das unterzeichnet sein muss entweder vom Ehegatten des Kranken oder, beim Fehlen eines Ehegatten, von einem Verwandten oder Verschwägerten bis und mit dem 3. Grade oder vom Vormund mit nachträglicher Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, oder von einer Gemeindepolizei- oder Armenbehörde.

§ 9. Handelt es sich um Armengenössige, die von ihrer Wohnorts- oder Heimatgemeinde versorgt werden und an deren Pflegekosten die kantonale Armendirektion beisteuert, so sind die Aufnahmepapiere zuerst an diese zu richten, und sie entscheidet, ob sie in die Versorgung in der betreffenden Anstalt einwilligen oder die Überführung in eine Staatsanstalt veranlassen wolle.

§ 10. Ein Kranke ist sofort zu entlassen, wenn diejenigen es verlangen, welche ihn der Anstalt übergeben haben, und wenn die Entlassung ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann. Ist der Kranke selbst- oder gemeingefährlich, so darf die Entlassung nur erfolgen, wenn er in Verhältnisse versetzt wird, die gegen solche Gefährdungen hinreichende Sicherheit bieten.

§ 11. Ein freiwillig Eingetretener darf jederzeit austreten. Hat sich aber sein Zustand während seines Aufenthaltes verschlimmert und erachtet der verantwortliche ärztliche Leiter die Fortdauer der Anstaltsversorgung für angezeigt, so hat er die Frage der Entlassung einem im Kanton niedergelassenen, sachkundigen, patentierten Arzte vorzulegen, der von der konsultierenden Anstalt völlig unabhängig ist. Bis zu dessen Entscheid ist der Kranke in der Anstalt zurückzuhalten. Der konsultierte Arzt stellt ein schriftliches ärztliches Zeugnis darüber aus, ob die weitere Internierung begründet sei, falls ein solches nicht vorsorglicherweise schon vorher eingeholt worden ist.

§ 12. Über Beschwerden von Kranken und ihrer Angehörigen gegen die Anstaltsleitung und deren Anordnungen entscheidet die Sanitätsdirektion.

18. Mai
1937.

Führung der
Anstalt.

§ 13. Kein Kranker soll nach festgestellter Heilung oder nach Dahinfallen der Gründe, welche seine Versorgung notwendig machten, in der Anstalt zurückgehalten werden, es sei denn auf seinen ausdrücklichen Wunsch. Gegen die unbegründete Verweigerung der Entlassung kann bei der Sanitätsdirektion Beschwerde geführt werden.

§ 14. Die ärztliche Behandlung der Kranken und die Leitung der Anstalt sind einem diplomierten fachkundigen Arzte zu übertragen. Wohnt der verantwortliche ärztliche Leiter nicht in der Anstalt und besorgt er neben seiner psychiatrischen Tätigkeit noch eine allgemeine oder spezialärztliche Praxis, so darf er diese nur solange und in solchem Umfange ausüben, als ihm für den Anstaltsdienst genügend Zeit übrig bleibt. Anstalten mit mehr als 30 Betten oder solche, die auch gemein- oder selbstgefährliche Kranke aufnehmen, sollen unter allen Umständen einen eigenen Hausarzt haben, der in der Anstalt oder in ihrer unmittelbaren Nähe wohnt und den Anstaltsdienst im Hauptamt besorgt.

§ 15. Über jeden Pflegling ist eine Krankengeschichte zu führen, die den Anforderungen der Wissenschaft entspricht.

Ferner sind genaue Verzeichnisse über Krankenbestand, Aufnahmen, Abgänge, Art der Krankheiten und Bestand des Pflegepersonals zu führen. Der Sanitätsdirektion ist halbjährlich ein tabellarischer Bericht über Bestand, Aufnahmen und Entlassungen und je auf Ende des Jahres ein umfassender Bericht über den Betrieb der Anstalt einzusenden.

§ 16. Von Entweichungen gemein- oder selbstgefährlicher Kranke ist dem Regierungsstatthalteramt des Bezirks, in welchem sich die Anstalt befindet, sofort Anzeige zu machen. Ebenso sind dieser Amtsstelle und der Sanitätsdirektion schwere Unfälle, Selbstmorde und Verbrechen, die sich in der Anstalt ereignen, sofort mitzuteilen.

Aufsicht.

§ 17. Die Privatanstalten stehen unter der Aufsicht der Sanitätsdirektion, welche sie auf Kosten der Anstalt mindestens einmal jährlich inspizieren lässt. Den prüfenden Ärzten sind auf Wunsch Aufnahmekarten und auch Krankengeschichten vorzulegen. Jene sind auch befugt, Kranke, die sich beschweren, einer eingehenderen Untersuchung zu unterziehen. Über ihren Inspektionsbefund erstatten sie der Sanitätsdirektion jeweilen schriftlich Bericht.

18. Mai
1937.

§ 18. Verfügungen und Entscheide der Sanitätsdirektion können in den Formen und Fristen der Art. 33 und 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 19. Widerhandlungen gegen diese Verordnung können mit Bussen von Fr. 10 bis Fr. 200 und mit Entzug der Bewilligung geahndet werden. Ausserdem kann die Sanitätsdirektion die Bewilligung jederzeit ohne Entschädigung zurückziehen.

§ 20. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie tritt auf den 1. Juni in Kraft und hebt alle widersprechenden früheren Vorschriften auf, namentlich die Verordnung vom 15. Mai 1865, soweit sie sich auf Anstalten für Geisteskranke bezieht.

Bern, den 18. Mai 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Seematter.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

28. Mai
1937.

Verordnung
über
Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung der §§ 32 und 85 des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern und des § 16 des Dekretes vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und in den Bezirksverwaltungen,

beschliesst:

A. Gemeinsame Bestimmungen.

I. Ordentlicher Urlaub.

§ 1. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Staatsverwaltung haben alljährlich Anspruch auf einen ordentlichen Urlaub (Ferien). Die Dauer des ordentlichen Urlaubes richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Dienstpflichtige, die nicht voll beschäftigt sind oder die nicht während des ganzen Kalenderjahres im Staatsdienst beschäftigt wurden, haben einen Ferienanspruch im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit.

Erfolgt der Eintritt in den Staatsdienst nach dem 30. September oder der Austritt vor dem 1. April, so besteht für das laufende Jahr kein Ferienanspruch.

§ 3. Die für die Erteilung der Ferien zuständigen Amtsstellen erstellen eine Ferienliste; darin ist auch der zu leistende Militärdienst aufzuführen.

Die Ferien sind so anzusetzen, dass der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird, Stellvertretungskosten tunlichst vermieden werden und der Zweck der Erholung nach Möglichkeit gewahrt bleibt (zusammenhängende Ferien).

Können die Ferien aus dienstlichen Gründen ausnahmsweise in einem Kalenderjahr nicht oder nicht vollständig bezogen werden, so kann das Nachholen von der zuständigen Amtsstelle im folgenden Jahr gestattet werden.

28. Mai
1937.

§ 4. Die Ferien werden in der Regel soweit gekürzt, als ein Dienstpflichtiger die Arbeit infolge von Krankheit, Unfall, ärztlich verordnetem Kuraufenthalt oder ausserordentlichem Urlaub während eines Kalenderjahres länger als 30 Tage aussetzt. Ausserordentlicher Militärdienst wird nur angerechnet, wenn er über die Dauer einer Rekrutenschule der betreffenden Waffengattung hinausgeht.

§ 5. Das Personal in Hausgemeinschaft hat während des Urlaubes und der übrigen dienstfreien Tage Anspruch auf freie Station, nicht aber auf entsprechende Entschädigung.

II. Ausserordentlicher Urlaub.

§ 6. Als ausserordentlicher Urlaub gilt jede auf eingereichtes Gesuch hin bewilligte Dienstabwesenheit.

Nicht als ausserordentlicher Urlaub wird angerechnet die bewilligte Abwesenheit von höchstens 2 Tagen infolge dringender Familienangelegenheiten (z. B. schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Familienangehörigen, Verheiratung des Dienstpflichtigen, Wohnungswechsel). Diese Bewilligungen dürfen im Jahr nicht mehr als 6 Tage ausmachen.

§ 7. Gesuche um ausserordentlichen Urlaub sind auf dem Dienstwege einzureichen.

Zuständig für die Erteilung des Urlaubes sind der Regierungsrat, das Obergericht und die Direktionsvorsteher (§ 32, Abs. 2, des Dekretes vom 5. April 1922 und § 16, Abs. 2, des Dekretes vom 20. März 1918).

Der Regierungsrat bestimmt, ob und in welchem Umfang die Besoldung ausgerichtet wird.

§ 8. Unbezahlter Urlaub von über 90 Tagen gilt nicht als Dienstzeit für die Berechnung der Besoldung (Alterszulagen).

Unbezahlter Urlaub entbindet nicht von der Leistung der Beiträge an die Hülfskasse. Wer einen unbezahlten Urlaub von mehr als

28. Mai zwei Monaten erhält, hat ausser den eigenen auch die Beiträge des 1937. Staates an die Hülfskasse zu entrichten.

§ 9. Den Aushilfen und den im Taglohn beschäftigten Personen wird ausserordentlicher Militärdienst nur entschädigt, wenn sie mehr als 1 Jahr im Staatsdienst gestanden haben.

III. Dienstfreie Tage.

§ 10. Für die Hauptbureaureinigung dürfen im Jahr höchstens zweimal anderthalb Tage beansprucht werden, die für das betreffende Bureaupersonal ebenfalls dienstfrei sind.

Der Samstagnachmittag ist in der Regel dienstfrei.

Die dienstfreie Zeit während der Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingsttage sowie am 1. August wird alljährlich durch den Regierungsrat besonders geregelt.

Fällt ein dienstfreier Tag in die Zeit der Ferien oder des ausserordentlichen Urlaubes, so ist eine Nachholung nicht zulässig.

§ 11. Das Personal der kantonalen Anstalten und anderer Verwaltungszweige mit ununterbrochenem Dienstbetrieb, das während der üblichen dienstfreien Tage arbeiten muss, hat Anspruch auf einen entsprechenden Ersatz an Freizeit.

An Stelle des dienstfreien Samstagnachmittages kann die Anstaltsdirektion, sofern es der Dienstbetrieb ohne Personalvermehrung erlaubt, jährlich bis 13 freie Tage bewilligen.

§ 12. Den im Taglohn beschäftigten Personen wird für dienstfreie Tage, die nicht auf einen Sonntag fallen, der Taglohn ausgerichtet, sofern sie mindestens 6 Monate im Staatsdienst stehen.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 13. Für die Beamten und Bureauangestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung betragen die jährlichen Ferien:

Zwei Wochen bis und mit dem 4. Dienstjahr.

Drei Wochen vom 5. bis und mit dem 25. Dienstjahr oder nach Erreichung des 35. Altersjahres.

Vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige das 25. Dienstjahr zurückgelegt hat oder das 50. Altersjahr erreicht.

28. Mai
1937.

Für die Beamten und Angestellten der staatlichen und vom Staate subventionierten Erziehungsheime, sowie den Vorsteher und die Lehrerschaft der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee gelten die Bestimmungen des § 26 der Verordnung vom 6. April 1934 betreffend die staatlichen und die vom Staate subventionierten Erziehungsheime des Kantons Bern.

§ 14. Gleiche Ferienansprüche wie die Beamten und Bureauangestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung haben auch:

- a) vom Personal der *Heil- und Pflegeanstalten* die Beamten und die Bureauangestellten;
- b) vom Personal des *Frauenspitals* der Verwalter, die Bureauangestellten, die Hebammen und die Säuglingsoberschwester, sowie die Assistenten, sofern ihre Dienstzeit länger als ein halbes Jahr beträgt;
- c) vom Personal der *Strafanstalten* die Beamten und die Bureauangestellten;
- d) vom Personal der *landwirtschaftlichen Fachschulen* die Beamten, die Bureauangestellten und die Werkführer mit Lehrauftrag;
- e) vom Personal der *Erziehungsheime und der Taubstummenanstalt* die Bureauangestellten;
- f) vom Personal der *Hochschule und der Institute* das wissenschaftliche Hilfspersonal, das Bureaupersonal der Hochschulverwaltung und der Kanzlei, die Sekretärinnen der Institute, der Obergärtner des Botanischen Gartens und das Krankenpflegepersonal;
- g) vom Personal der *technischen Schulen* die Bureauangestellten;
- h) vom Personal des *Gewerbemuseums* und der *Schnitzlerschule* der Direktor, der Bibliothekar und die Bureauangestellten;
- i) vom Personal der *Seminarien und der Kantonsschule* die Bureauangestellten;
- k) vom Personal der *Militärdirektion* die Werkstättenchefs mit Einteilung in Angestelltenklassen.

§ 15. Für das übrige Personal der Zentral- und Bezirksverwaltung, der Staatsanstalten und übrigen Staatsbetriebe, mit Ausnahme des Polizeikorps und unter Vorbehalt der Vorschriften von § 18 dieser Verordnung, gelten folgende Ferienansprüche:

28. Mai . 6 Arbeitstage bis und mit dem 4. Dienstjahr,
 1937. 12 Arbeitstage vom 5. Dienstjahr an,
 18 Arbeitstage nach vollendetem 25. Dienstjahr oder zurück-
 gelegtem 50. Altersjahr.

Für das Personal, welches vorwiegend in geschlossenen Räumen arbeitet und nicht bereits 18 freie Arbeitstage hat, erhöht sich der Anspruch um 6 Tage im Jahr.

§ 16. Für Krankenschwestern, die durch einen Vertrag mit dem Mutterhause angestellt sind, gilt die vertraglich festgelegte Ferienordnung.

§ 17. Für die Erteilung von Urlaub an Angehörige des Polizeikorps ist das Polizeikommando zuständig.

§ 18. Die Direktionen, denen Anstalten mit landwirtschaftlichen Betrieben unterstellt sind, werden die erforderlichen Instruktionen über die Erteilung von Urlaub und dienstfreien Tagen an das landwirtschaftliche Dienstpersonal erlassen, in denen auf die besondern Verhältnisse dieser Betriebe Rücksicht zu nehmen ist. Sie werden auf die Aufrechterhaltung des Betriebes und der besondern Zwecke der verschiedenen Anstalten, im übrigen aber soweit tunlich auf eine einheitliche Regelung Bedacht nehmen.

Der Urlaub an das hauswirtschaftliche Personal wird von den Anstaltsleitern im ortsüblichen Rahmen erteilt.

C. Schlussbestimmungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 20. Alle ihr widersprechenden behördlichen Erlasse (Regierungsratsbeschlüsse, Verfügungen der Direktionen und Aufsichtskommissionen usw.) sind aufgehoben.

Bern, den 28. Mai 1937.

Im Namen des Regierungsrates,
 Der Präsident:
Seematter.

Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.

Verordnung

15. Juni
1937.

betreffend

**die Einführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1936 über
die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung der Art. 1 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Obligationenrechtes in Verbindung mit Art. 52 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch, Art. 108 der Verordnung vom 7. Juni 1937 über das Handelsregister,
auf den Antrag der Justizdirektion,

verordnet:

§ 1. Einzahlungen auf das Aktienkapital einer zu gründenden Aktiengesellschaft sind bei der Kantonalkbank von Bern (Hauptsitz, Filialen, Agenturen) auf den Namen der zu gründenden Gesellschaft zu hinterlegen. Sie dürfen der Verwaltung erst nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ausgehändigt werden (Art. 633 Abs. 3 OR). Hinterlegung der Einzahlungen auf das Aktienkapital.

§ 2. Die Anordnungen von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1936 erfolgen durch den Gerichtspräsidenten (Art. 2 EG zum ZGB). Verfügungen auf einseitigen Antrag.

Es betrifft dies folgende Bestimmungen:

Art. 565 Abs. 2, 603. Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters der Kommanditgesellschaft;

Art. 583 Abs. 2, 585 Abs. 3, 619 Abs. 1. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Art der Veräußerung von Grundstücken bei der Liquidation der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft;

15. Juni
1937.

- Art. 600 Abs. 3. Prüfungsrecht des Kommanditärs;
- Art. 697 Abs. 3. Kontrollrecht des Aktionärs;
- Art. 699 Abs. 4. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Aktionären;
- Art. 706, Abs. 3. Bestimmung eines Vertreters der Aktiengesellschaft bei Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung durch die Verwaltung;
- Art. 741, 823, 913 Abs. 1. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft;
- Art. 809 Abs. 3. Einberufung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Begehren von Gesellschaftern;
- Art. 857 Abs. 3. Kontrollrecht des Genossenschafters;
- Art. 881 Abs. 3. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Genossenschaftern;
- Art. 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19. Kraftloserklärung von Wertpapieren;
- Art. 1164 Abs. 3. Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleihenobligationen auf Begehren von Gläubigern.

In den Fällen der Art. 583 Abs. 2, 697 Abs. 3 und 741 kann appelliert werden (Art. 336 Abs. 2 ZPO).

Handels-
register.

§ 3. Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Handelsregister (Art. 139 Abs. 2 EG zum ZGB).

Der Registerführer hat Beteiligte, die trotz seiner Mahnung die Eintragungspflicht nicht erfüllen oder der Aufforderung zur Auflegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz nicht nachkommen, der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates anzuzeigen, welche Behörde die in Art. 943 OR vorgesehenen Ordnungsbussen ausspricht (Art. 140 Abs. 1 EG zum ZGB).

Widerhandlungen gegen die in Art. 957 bis 964 OR aufgestellten Verpflichtungen werden durch den Richter mit Geldbusse von Fr. 10 bis 500 bestraft (Art. 140 Abs. 2 EG zum ZGB).

Die Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 4. Diese Verordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung Inkrafttreten durch den Bundesrat, am 1. Juli 1937 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnung vom 7. Januar 1916 betreffend das Handelsregister und der Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 betreffend die Übertragung von Kompetenzen in Handelsregistersachen an die Justizdirektion aufgehoben.

Bern, den 15. Juni 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 19. Juni 1937.

15. Juni
1937.

Verordnung

betreffend

die Durchführung der Verfügung XI des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. Februar 1937 über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung (Pachtzinse, Weidegelder und Sömmerungszinse).

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 4 der Verfügung XI des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. Februar 1937 über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung (Pachtzinse, Weidegelder und Sömmerungszinse),

beschliesst:

§ 1. Die Direktion der Landwirtschaft wird mit dem Vollzug der vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften betreffend die Kosten der Lebenshaltung (Pachtzinse, Weidegelder und Sömmerungszinse) beauftragt.

§ 2. Zur Begutachtung der zu behandelnden Geschäfte wird eine vom Regierungsrat gewählte Kommission, bestehend aus je einem Verpächter und einem Pächter mit einem Vertreter der Landwirtschaftsdirektion als Vorsitzendem, eingesetzt. Die Landwirtschaftsdirektion wird zudem ermächtigt, in besondern Fällen Vertrauensleute aus den einzelnen Landesteilen beizuziehen.

§ 3. Die Kommissionsmitglieder und Vertrauensleute werden für ihre Tätigkeit gemäss Verordnung I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen, vom 28. August 1936, entschädigt.

Bern, den 15. Juni 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung
über
**die Bekämpfung des Koloradokäfers im Kartoffelbau im
Kanton Bern.**

20. Juli
1937.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 12, Al. 2, und Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1925,

das Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 24. März 1936 an die Kantonsregierungen,

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Als Zentralstellen für die Bekämpfung des Koloradokäfers werden bezeichnet:

- a) für den deutschen Kantonsteil: die landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen;
- b) für den Jura mit Einschluss des Amtes Laufen: die landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg.

§ 2. Jede Gemeinde bezeichnet auf Verlangen der Zentralstelle einen Kommissär, der nach deren Weisungen die mit dem Auftreten des Koloradokäfers notwendigen Vorkehren anzuordnen hat.

§ 3. Den kantonalen Zentralstellen liegen folgende Aufgaben ob:

- a) sie verfügen und überwachen die Vernichtung der vom Koloradokäfer befallenen Kartoffelpflanzungen;
- b) sie setzen gemeinsam mit dem Gemeindekommissär den Wert der vernichteten Kartoffelpflanzungen fest. Dabei steht es ihnen frei, in besondern Fällen für diese Bewertung, die den voraus-

20. Juli
1937.

sichtlichen Ertrag umfassen soll, einen weiteren Experten beizuziehen;

- c) sie bezeichnen in Verbindung mit der zuständigen eidgenössischen Zentralstelle und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion die Schutzzonen, innerhalb welchen die Kartoffelfelder einer ein- oder mehrmaligen Bespritzung zu unterwerfen oder periodisch auf das Vorhandensein des Koloradokäfers abzusuchen sind;
- d) sie überwachen die auf ihre Weisung hin in den Gemeinden errichteten Abgabestellen für Bekämpfungsmittel und Geräte;
- e) sie treffen alle weiteren ihnen zur Bekämpfung des Koloradokäfers notwendig erscheinenden Vorkehren.

§ 4. Jedermann ist unter Strafandrohung verpflichtet, den Gemeindekommissär oder die Gemeindebehörde unverzüglich vom Auftreten des Koloradokäfers zu benachrichtigen, wenn möglich unter Vorweisung der aufgefundenen Käfer, Larven oder Eier.

§ 5. Den Kartoffelpflanzern wird dringend empfohlen, ihre Pflanzungen fortgesetzt unter Kontrolle zu halten und verdächtige Erscheinungen ohne Verzug den in § 4 genannten Stellen zu melden.

§ 6. Die Schulen können unter Anleitung der Lehrer zur Absuchung der Kartoffelpflanzungen angehalten werden. Es soll das jedoch höchstens in Gruppen von 10—15 geeigneten Schülern geschehen.

§ 7. Die sich aus der Bekämpfung des Koloradokäfers ergebenden Kosten, soweit sie aus Massnahmen erwachsen, die durch die Zentralstelle direkt oder durch die hiezu beauftragten Gemeindekommissäre veranlasst wurden, wie Desinfektion der befallenen Parzellen, Entschädigung für die vernichteten Kartoffelpflanzungen, Spritzmittel, Reise- und Verwaltungskosten der Zentralstellen, werden, soweit sie nicht vom Bunde getragen werden, vom Kanton übernommen.

Die Tätigkeit des Gemeindekommissärs fällt zu Lasten der Gemeinde.

§ 8. Widerhandlungen gegen diese Verordnung wie gegen den Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1925 werden gemäss Art. 11 der

Strafbestimmungen des letztgenannten Bundesratsbeschlusses mit
einer Busse bis zu Fr. 1000 bestraft. 20. Juli
1937.

§ 9. Die vorstehende Verordnung, mit deren Durchführung die
Landwirtschaftsdirektion beauftragt wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. Juli 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

6. August
1937.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Stellung des Marchgrabens und des Hohnegggrabens unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 werden der Marchgraben, linksseitiger Zufluss der Kleinen Simme, in den Gemeinden Saanen und Zweisimmen gelegen, sowie der Hohnegggraben, linksseitiger Zufluss des Marchgrabens, in der Gemeinde Zweisimmen gelegen, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Die Gemeinden Saanen und Zweisimmen haben innert Jahresfrist einen Schwellenkataster mit zugehörigem Schwellenreglement für diese beiden Gräben vorzulegen.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. August 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Tarif

für die

13. August
1937.

**Arzneilieferungen der Apotheker und selbstdispensierenden Ärzte
an die bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt
(SUVAL) obligatorisch Versicherten im Kanton Bern.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 22 und 73 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung,
auf Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Für die Berechnung der Arzneilieferungen der Apotheker und der selbstdispensierenden Ärzte an die bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt obligatorisch Versicherten werden auch die jeweils gültigen eidgenössischen Arzneimittellisten samt Tarifen (A. L. T.), mit Ausnahme von Abschnitt VII, als Minimaltarif für den Kanton Bern verbindlich erklärt und Zuschläge bis zu 10% der einzelnen Ansätze als Maximaltarif gestattet.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Soweit die Bestimmungen der vom Regierungsrat für die schweizerische Unfallversicherungsanstalt früher angenommenen Tarife (Ziff. 7 lit. b des vom Regierungsrat am 11. Oktober 1923 angenommenen Tarifes der ärztlichen Leistungen für die SUVAL, sowie Tarif für die Arzneilieferungen bei der Behandlung der bei der SUVAL obligatorisch Versicherten vom 11. Juli 1916) mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, werden sie aufgehoben.

Bern, den 13. August 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

9. September
1937.

Beschluss

betreffend

Staatsbeiträge an die Viehversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 des Gesetzes betreffend die Viehversicherung vom 14. Mai 1922,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Beschluss des Grossen Rates vom 23. November 1936 betreffend die Staatsbeiträge an die Viehversicherung wird aufgehoben.
2. Die Beiträge des Kantons an die Viehversicherung bleiben unverändert bestehen, wie sie vor dem obgenannten Beschluss festgesetzt waren.
3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. September 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der 1. Vizepräsident:

H. Hulliger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

D e k r e t14. September
1937.

über

**die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und
die Mandatzahl der Wahlkreise.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 18 und 19 der Staatsverfassung und Art. 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921, sowie die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1930,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Wahlen in den Grossen Rat finden in den nachgenannten Wahlkreisen statt:

1. *Wahlkreis Aarberg*, umfassend den Amtsbezirk Aarberg.
Wohnbevölkerung: 18,602 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
2. *Wahlkreis Aarwangen*, umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.
Wohnbevölkerung: 30,038 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
3. *Wahlkreis Bern-Stadt*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern.
Wohnbevölkerung: 111,783 Seelen.
Zahl der Mandate: 28.
4. *Wahlkreis Bern-Land*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen.
Wohnbevölkerung: 34,494 Seelen.
Zahl der Mandate: 9.

14. September 1937. 5. *Wahlkreis Biel*, umfassend den Amtsbezirk Biel.
Wohnbevölkerung: 38,596 Seelen.
Zahl der Mandate: 10.
6. *Wahlkreis Büren*, umfassend den Amtsbezirk Büren.
Wohnbevölkerung: 13,575 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
7. *Wahlkreis Burgdorf*, umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.
Wohnbevölkerung: 32,737 Seelen.
Zahl der Mandate: 9.
8. *Wahlkreis Courtelary*, umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
Wohnbevölkerung: 24,381 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
9. *Wahlkreis Delémont*, umfassend den Amtsbezirk Delémont.
Wohnbevölkerung: 18,592 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
10. *Wahlkreis Erlach*, umfassend den Amtsbezirk Erlach.
Wohnbevölkerung: 8022 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
11. *Wahlkreis Fraubrunnen*, umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.
Wohnbevölkerung: 14,984 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
12. *Wahlkreis Franches-Montagnes*, umfassend den Amtsbezirk Franches-Montagnes.
Wohnbevölkerung: 8753 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
13. *Wahlkreis Frutigen*, umfassend den Amtsbezirk Frutigen.
Wohnbevölkerung: 12,991 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
14. *Wahlkreis Interlaken*, umfassend den Amtsbezirk Interlaken.
Wohnbevölkerung: 28,334 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.
15. *Wahlkreis Konolfingen*, umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.
Wohnbevölkerung: 32,048 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.

16. *Wahlkreis Laufen*, umfassend den Amtsbezirk Laufen. 14. September
Wohnbevölkerung: 9137 Seelen. 1937.
Zahl der Mandate: 3.
17. *Wahlkreis Laupen*, umfassend den Amtsbezirk Laupen.
Wohnbevölkerung: 8877 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
18. *Wahlkreis Moutier*, umfassend den Amtsbezirk Moutier.
Wohnbevölkerung: 24,050 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
19. *Wahlkreis Neuveville*, umfassend den Amtsbezirk Neuveville.
Wohnbevölkerung: 4503 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
20. *Wahlkreis Nidau*, umfassend den Amtsbezirk Nidau.
Wohnbevölkerung: 15,086 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
21. *Wahlkreis Oberhasli*, umfassend den Amtsbezirk Oberhasli.
Wohnbevölkerung: 6778 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
22. *Wahlkreis Porrentruy*, umfassend den Amtsbezirk Porrentruy.
Wohnbevölkerung: 23,679 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
23. *Wahlkreis Saanen*, umfassend den Amtsbezirk Saanen.
Wohnbevölkerung: 6145 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
24. *Wahlkreis Schwarzenburg*, umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.
Wohnbevölkerung: 10,081 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
25. *Wahlkreis Seftigen*, umfassend den Amtsbezirk Seftigen.
Wohnbevölkerung: 21,172 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
26. *Wahlkreis Signau*, umfassend den Amtsbezirk Signau.
Wohnbevölkerung: 24,952 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.

14. September 27. *Wahlkreis Ober-Simmental*, umfassend den Amtsbezirk Ober-Simmental.
1937.

Wohnbevölkerung: 7014 Seelen.

Zahl der Mandate: 2.

28. *Wahlkreis Nieder-Simmental*, umfassend den Amtsbezirk Nieder-Simmental.

Wohnbevölkerung: 12,651 Seelen.

Zahl der Mandate: 4.

29. *Wahlkreis Thun*, umfassend den Amtsbezirk Thun.

Wohnbevölkerung: 43,515 Seelen.

Zahl der Mandate: 11.

30. *Wahlkreis Trachselwald*, umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.

Wohnbevölkerung: 23,902 Seelen.

Zahl der Mandate: 6.

31. *Wahlkreis Wangen*, umfassend den Amtsbezirk Wangen.

Wohnbevölkerung: 19,302 Seelen.

Zahl der Mandate: 5.

§ 2. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Grossen Rates beträgt demnach 184.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1938 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise vom 16. November 1933 aufgehoben.

Bern, den 14. September 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

D e k r e t

betreffend

die Automobilsteuer.

14. September
1937.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend die Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 4, § 10 (in der mit Dekret vom 18. März 1924 abgeänderten Fassung) und § 13 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer, werden durch folgende Bestimmungen ergänzt und ersetzt:

§ 4, neues Alinea. Motorräder von 150 cm³ und weniger Zylinderinhalt bezahlen einen Viertel der für Motorräder von 5 HP. vorgeschriebenen Steuer.

§ 10. 1. Die Steuer wird berechnet:

- | | |
|---|-------------------------|
| wenn die Steuerpflicht vor dem 1. April entsteht, mit | 100 % der Jahressteuer; |
| wenn die Steuerpflicht zwischen dem 1. April und dem 1. Juli entsteht, mit | 80 % der Jahressteuer; |
| wenn die Steuerpflicht zwischen dem 1. Juli und dem 1. Oktober entsteht, mit | 60 % der Jahressteuer; |
| wenn die Steuerpflicht zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember entsteht, mit | 30 % der Jahressteuer. |

2. Sie kann in vierteljährlichen Raten bezahlt werden. Beim vierteljährlichen Bezug werden in jedem Fall für die ersten zwei

14. September Raten je 30 %, für die folgenden je 20 % der Jahressteuer berechnet.

1937. Die Raten sind spätestens am ersten Tage des betreffenden Kalendervierteljahres vorauszubezahlen, sofern nicht auf diesen Tag die Kontrollschilder zurückgegeben werden. Mit jeder Rate ist ein Kostenzuschlag von Fr. 5 für Motorwagen und von Fr. 2 für Motorräder zu beziehen.

3. Unterlässt der Fahrzeughalter die rechtzeitige Bezahlung der Steuer oder die Abgabe der Kontrollschilder, so ist ausser der Rate samt Zuschlag eine Steuerbusse im doppelten Betrage der Rate zu beziehen.

4. Für Motorfahrzeuge, die nicht wegen verschuldeten Entzugs der Fahrbewilligung aus dem Verkehr zurückgezogen werden, wird die Steuer für die nicht angebrochenen Kalenderquartale in der Höhe der nach der vorstehenden Berechnung entsprechenden Raten zurückgestattet.

5. Wenn ein Fahrzeug aus dem Verkehr kommt, so kann mit vorgängiger Bewilligung des Strassenverkehrsamtes der Kontrollschild auf den Ersatzwagen übertragen werden. Bei stärkeren Ersatzwagen ist die Differenz der Steuer zu bezahlen. Kommt ein Motorfahrzeug vorübergehend, infolge Reparatur, ausser Betrieb, so ist mit vorgängiger Bewilligung des Strassenverkehrsamtes die Benützung eines geprüften, versicherten Ersatzwagens der gleichen Kategorie während der Reparatur gestattet.

6. Bruchteile über $\frac{1}{2}$ Pferdekraft (HP.) werden bei der Festsetzung der Steuer auf eine ganze Pferdekraft aufgerundet.

§ 13. Der Ausdruck «Eigentümer» oder «Mieter» wird durch den Ausdruck «Halter» ersetzt.

Das Dekret vom 15. Februar 1934 wird aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 1938 in Kraft.

Bern, den 14. September 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

D e k r e t

10. November
1937.

über

**die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Dekretes betreffend
die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten
und Arbeiter des Staates Bern, vom 23. November 1933.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die zeitliche Geltung des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933 wird, mit Ausnahme des § 2 dieses Dekretes, auf die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. Dezember 1939 ausgedehnt, sofern nicht ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse eine Abänderung in einem früheren Zeitpunkt bedingen.

§ 2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug des Dekretes beauftragt.

Bern, den 10. November 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

24. November
1937.

Verordnung

betreffend

den Fuhrwerkverkehr und die Strassenpolizei. (Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 31 der Verordnung vom 27. Dezember 1932 über den Fuhrwerkverkehr und die Strassenpolizei wird abgeändert wie folgt:

§ 31. Fahrzeug- und Führerausweise sind jährlich vor dem 5. Januar mit der Versicherungsnachweiskarte dem Strassenverkehrsamt zur Erneuerung zuzustellen. Wird die Erneuerung nicht nachgesucht, so sind die Kontrollschilder spätestens an diesem Tag dem Strassenverkehrsamt zurückzugeben.

Halter, die ihre Kontrollschilder nicht rechtzeitig zurückgeben, haften für die Bezahlung der verfallenen Automobilsteuer. Wird das Fahrzeug ohne die vorgeschriebene Erneuerung in Verkehr gesetzt, so gelangt ausserdem die dekretsgemässen Steuerbusse zur Anwendung.

Bern, den 24. November 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Volksbeschluss
 über
die Erstellung der Sustenstrasse.
 (Vom 28. November 1937.)

28. November
 1937.

1. Auf Grund des generellen Kostenvoranschlages vom Jahre 1935 bewilligte der Bundesrat am 26. Februar 1937 an den Neubau der Sustenstrasse von Innertkirchen bis Kantonsgrenze (Passhöhe) im vorgesehenen Kostenbetrage von 11,6 Millionen Franken einen Beitrag von 75 % oder 8,7 Millionen Franken.

2. Der Staat Bern beschliesst den Neubau der Sustenstrasse und bewilligt auf Grund des detaillierten Kostenvoranschlages vom August 1937 an die erhöhte Bausumme von 12,632 Millionen Franken den Kantonsanteil von 25 % oder 3,158 Millionen Franken. Dieser Betrag wird aufgebracht durch Entnahme von 1,5 Millionen Franken aus dem durch Volksbeschluss vom 11. April 1937 bewilligten Arbeitsbeschaffungsanleihen und durch Leistung von 1,658 Millionen Franken, auf 6 Jahre verteilt, aus den Erträgnissen der Automobilsteuer.

3. Die Vergabeung der Arbeiten hat nach der kantonalen Submissionsverordnung zu geschehen und erfolgt durch die Baudirektion.

4. Der Beschluss des Bundesrates vom 26. Februar 1937 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

5. Die bernische Beteiligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bund einen Beitrag von mindestens 75 % auch an die erhöhten Baukosten leistet und dass die Sustenstrasse auf dem Gebiete des Kantons Uri ebenfalls ausgeführt wird.

28. November 1937. **6.** Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung der Volksabstimmung.

Bern, den 8. September 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der vorstehende Beschluss wurde in der Volksabstimmung vom 28. November 1937 angenommen. **Staatskanzlei.**

Reglement

für die

Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern vom 27. April 1934. (Abänderung.)

30. November
1937.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschliesst:

Das Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern vom 27. April 1934 wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

1. Der § 3 erhält folgenden neuen Absatz:

Erfolgt die Abmeldung nicht spätestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung, so verfällt die Hälfte der Prüfungsgebühr dem Staate.

2. Der § 4 erhält folgenden neuen Absatz:

Für jede Vorprüfung ist eine Gebühr von Fr. 5.— zu bezahlen, die auf die Gesamtgebühr von Fr. 42.— angerechnet wird.

3. Der § 19, 2. Absatz, erster Satz, erhält folgende neue Fassung:

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er eine zweite Prüfung bestehen.

4. Der § 19 erhält folgenden neuen Absatz:

Im Diplom werden die einzelnen Fächer, in denen der Bewerber geprüft wurde, mit den erhaltenen Noten aufgeführt.

5. Die §§ 23 und 27 erhalten folgenden neuen Absatz:

Im Diplom werden die einzelnen Fächer, in denen der Bewerber geprüft wurde, mit den erhaltenen Noten aufgeführt.

30. November 1937. Diese bisher provisorisch bereits in Kraft stehenden Abänderungen (siehe § 40 des Reglementes) werden auf den 1. Januar 1938 endgültig in Kraft erklärt.

Bern, den 30. November 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

7. Dezember
1937.

über den

Bezug der Wasserrechtabgaben für 1938 und folgende Jahre.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

in Ausführung des Art. 27, 28 und 29 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und nach Massgabe der §§ 8 und 9 der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1907,

Art. 1. Die Wasserrechtsabgabe wird berechnet auf Grundlage der im Beschlusse des Regierungsrates über die Anerkennung der Konzession oder Berechtigung, oder bei der Konzessionserteilung erfolgten Festsetzung der abgabepflichtigen Kraftmenge und ihrer Einreihung in die betreffende Abgabeklasse.

Art. 2. Die Wasserrechtsabgabe wird von den abgabepflichtigen Wasserwerkbesitzern bezogen:

- a) für das ganze Jahr, sofern das betreffende Werk vor dem 1. Januar kollaudiert war;
- b) marchzählig vom Tage der Kollaudation an bis 31. Dezember, sofern das betreffende Werk nach dem 1. Januar kollaudiert wird.

Art. 3. Jedem abgabepflichtigen Wasserwerkbesitzer wird durch die kantonale Steuerverwaltung eine Zahlungseinladung zugestellt. Die Abgabe ist hierauf bei der bezeichneten Amtsschaffnerei zu bezahlen:

7. Dezember 1937. a) bis spätestens den 31. Januar, durch die in Art. 2, lit. a, erwähnten Abgabepflichtigen;
b) bis zum 31. Januar oder spätestens innerhalb eines Monates, vom Datum der Zahlungseinladung an gerechnet, durch die in Art. 2, lit. b, erwähnten Abgabepflichtigen.

Art. 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; sie ist in üblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Dezember 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Regierungsrates

24. Dezember
1937.

über

Stellung des Spiggenbachs im Kiental, Gemeinde Reichenbach, unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857,
auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Der Spiggenbach in der Gemeinde Reichenbach, von seinem Ursprung bis zur Einmündung in die Kiene oberhalb der Ortschaft Kiental, wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Die Gemeinde Reichenbach hat für diesen Bach einen Schwellenkataster mit Reglement aufzustellen und bis Ende 1938 zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Dezember 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.